FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Nur per Email an: IVc2@bmas.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
z.H. Herrn Ministerialdirektor Christian Luft
Abteilung Sozialversicherung, Alterssicherung, Sozialhilfe
Wilhelmstr. 49

11017 Berlin

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin
Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 7. Januar 2013

Stellungnahme zur Novellierung der verfassungswidrigen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Inhaltsübersicht

Das Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG ... 2
Die Maßgaben des BVerfG für eine verfassungskonforme Neuregelung ... 3
Das Regelbedarfsermittlungsgesetz - ein geeigneter Maßstab für das Existenzminimum? ... 4
Eine verfassungskonforme Bedarfsdeckung ist durch Sachleistungen nicht möglich ... 5
Die unterbliebene Evaluation des Sachleistungsprinzips - das gesammelte Nichtstun des BMAS ... 7
Vom BVerfG offen gelassene verfassungsrechtliche Fragen ... 8

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des AsylbLG ... 9
§ 1 Leistungsberechtigte ... 9
- Keine Einbeziehung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis ... 9
- Abgrenzung der Leistungsberechtigung AsylbLG < > SGB II/XII eindeutig regeln ... 9
- Übergang vom AsylbLG ins SGB II/XII bei Flüchtlingsanerkennung regeln ... 10
- Übergang vom AsylbLG ins SGB II/XII für Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge regeln ... 11

§ 1a Anspruchseinschränkung ... 11
- § 1a AsylbLG ist ersatzlos zu streichen ... 11

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen ... 12
- Übergang ins SGB II/XII nach Ablauf der Wartefrist, keine Sachleistungen auf Dauer ... 12
- Wartefrist von drei Monaten als Obergrenze für Kurzaufenthalte ... 12
- Leistungseinschränkung auf Dauer wegen Rechtsmissbrauchs ist verfassungswidrig ... 13
- Leistungsberechtigung von Säuglingen und Kleinkindern neu regeln ... 14

§ 3 Grundleistungen ... 14
- Sachleistungen nur soweit in der Asylerstaufnahme erforderlich ... 15
- Aktualisierung der im Referentenentwurf genannten Bedarfe auf den Stand von 2013 ... 15
- Zuordnung von Gesundheitspflege zu § 3 Abs. 1 und von Hausrat zu § 3 Abs. 2 ... 15
- Ergänzung einer Regelung zu Erstausstattungen, Mehr- und Sonderbedarfen ... 17
- Keine Minderbedarfe für Gesundheitspflege und Personalausweis ... 18
- Mehrbedarfe für Nachrichtenübermittlung, Verkehr und Rechtsdurchsetzung ... 19
- RS-Stufe 1 für alleinstehende Minderjährige und Alleinerziehende regeln ... 20
- Anspruch auf den vollen Barbedarf auch in Haft ... 21

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ... 22
Änderung des SGB V ... 22
- Zugang zu regulärer Krankenbehandlung statt lebensgefährlicher Minimalmedizin ... 22
- Leistungsberechtigte in die GKV nach § 5 SGB V, hilfsweise nach § 264 Abs. 2 SGB V einbeziehen ... 23

Anwendung der §§ 25 und 47 ff SGB XII regeln ... 23
§ 5 Arbeitsgelegenheiten ... 24
Arbeitsgelegenheiten freiwillig ausgestalten und für Berechtigte nach § 2 öffnen ... 24
§ 6 Sonstige Leistungen ... 24
Verfassungskonforme Existenzsicherung durch Anspruch statt Ermessen ... 25
Mehr- und Sonderbedarfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen sichern ... 25
§ 7 Einkommen und Vermögen ... 26
Keine unbeschränkte Heranziehung jeglicher Familienangehöriger ... 27
§ 7a Sicherheitsleistung ... 28
Die Regelung ist verfassungswidrig und überflüssig ... 27
§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter ... 28
§ 8 Abs. 1 ist überflüssig, § 8 Abs. 2 muss Krankheitskosten einbeziehen ... 28
§ 8a Meldepflicht ... 29
Die Regelung ist überflüssig ... 28
§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften ... 28
§ 9 Abs. 1 ist überflüssig ... 28
Änderung des SGB I ... 29
Aufnahme des AsylbLG in das SGB I ... 29
Änderung des SGB IX ... 29
Behinderte AsylbLG-Berechtigte in die Freifahrtberechtigung im ÖPNV einbeziehen ... 30
§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen ... 30
§ 11 Ergänzende Bestimmungen ... 30
Beratungs- und Informationspflichten regeln, Zuständigkeit und Datenübermittlung klarstellen ... 31
Anlage 1: Praxiserfahrungen mit der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG ... 32
Anlage 2: Tabelle Krankenhilfeausgaben nach AsylbLG - Bund ... 36
Anlage 3: Beispiel eines Krankenscheins nach §§ 4/6 AsylbLG ... 37

Das Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Urteil vom 18.07.2012[1] die **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG für evident unzureichend und verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe die Bedarfe von Anfang an nicht realitätsgerecht ermittelt und bis heute keine nachvollziehbare Bedarfsberechnung vorgelegt.[2]

Mittelbar erklärte das BVerfG auch den zu weit gefassten **Personenkreis** (§ 1 AsylbLG) sowie die zu lange **Dauer des Leistungsbezugs** (§ 2 AsylbLG) für verfassungswidrig.

Das BVerfG bestätigte seine im "Hartz IV Urteil"[3] getroffenen Feststellung, dass Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein **Grundrecht** auf Gewährleistung eines **menschenwürdigen Existenzminimums** garantiere.

Dieses Grundrecht umfasse neben der **physischen Existenz** auch ein **Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und die Sicherung der Möglichkeit zur **Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen.**[4]

Art. 1 Abs. 1 GG begründe den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum als **Menschenrecht**.[5] Dieses Existenzminimum stehe **deutschen und ausländischen Staatsangehörigen**, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, **gleichermaßen** zu.[6] Das BVerfG stellte klar, dass

[1] BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Urteil v. 18.7.2012, Pressemitteilung auf deutsch und englisch und Wortlaut des Urteils unter www.bverfg.de.
[2] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 116 f.
[3] BVerfG 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09, www.bverfg.de.
[4] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2.
[5] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2.
[6] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2.

migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen für Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden, von vornherein kein Absenken der Leistungen unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigten.

Der Kernsatz des BVerfG Urteils lautet: ***Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.***[7]

Die Maßgaben des BVerfG für eine verfassungskonforme Neuregelung

Das BVerfG forderte den Gesetzgeber auf, **unverzüglich** eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Dabei sei eine Differenzierung nach Personengruppen nur möglich, wenn deren **Bedarf von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht** und dies in einem inhaltlich transparenten Verfahren belegt werden könne.

Hierbei sei auch zu berücksichtigen, ob durch die Kürze des Aufenthalts Minderbedarfe durch **Mehrbedarfe** kompensiert würden, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen.[8] Die hierbei erforderlichen Wertungen kämen dem **parlamentarischen Gesetzgeber** zu.[9]

Ließen sich tatsächlich gruppenspezifische **Minderbedarfe** nachweisen, und wolle der Gesetzgeber dafür die Existenzleistungen gesondert bestimmen, müsse er sicherstellen, dass die - in **§ 1 AsylbLG** geregelte - **gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe** hinreichend zuverlässig nur diejenigen erfasse, die sich tatsächlich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Eine Differenzierung pauschal nach Aufenthaltsstatus sei unzulässig.[10]

Dem BVerfG fehlten Belege dafür, dass sich die Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG typischerweise nur kurze Zeit in Deutschland aufhalten.[11] Der Anwendungsbereich des AsylbLG umfasse Menschen mit **sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus**. Der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten halte sich länger als sechs Jahre in Deutschland auf (BT-Drs. 17/642). Es lägen keine Daten vor, wie viele Personen binnen kurzer Zeit das Land verließen. Unklar sei auch, wie viele Menschen - wie die Klägerin im Ausgangsverfahren - die **deutsche Staatsangehörigkeit** erwerben. Die im AsylbLG angelegte Vermutung, sie alle hielten sich nur kurz in Deutschland auf, sei erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.

Eine Beschränkung sei ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Prognose jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsächliche Aufenthalt die **Spanne eines Kurzaufenthalts** deutlich überschritten hat. Für diese Fälle sei ein zeitnaher Übergang von den existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den Normalfällen vorzusehen.[12] Jedenfalls für die in **§ 2 AsylbLG** vorgesehene Dauer von mittlerweile **vier Jahren** sei es nicht mehr gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen.[13]

Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive rechtfertige es nicht, den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Das **Existenzminimum müsse in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt** sein.[14]

---

[7] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 121.
[8] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 100.
[9] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 93.
[10] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.
[11] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 118.
[12] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 101.
[13] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 119.
[14] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 120.

Maßgeblich seien die **Gegebenheiten in Deutschland**, da das Existenzminimum hier gewährleistet werden müsse. Die Verfassung erlaube es nicht, das zum menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau in den **Herkunftsländern** oder anderen Ländern niedriger festzulegen. Die niedrigeren Asylaufnahmestandards in anderen EU-Staaten seien ohne Belang.[15]

Die vom BVerfG für den Zeitraum ab 1.1.2011 getroffene **Übergangsregelung** schreibt bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung die Anwendung der auch für das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe geltenden Bedarfssätze nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz RBEG vor. Dies verdeutlicht, dass **Maßstab** für eine Neuregelung allein die **Regelsätze des SGB II/XII** sein können.

Da sich nach dem Urteil des BVerfG im Ergebnis der **Spielraum für ein verfassungskonformes AsylbLG gegen Null** bewegt, ist statt einer Neuregelung allerdings die **Aufhebung des AsylbLG** die richtige Konsequenz.

Das Regelbedarfsermittlungsgesetz - ein geeigneter Maßstab für das Existenzminimum?

An der Verfassungskonformität der durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz RBEG[16] zum 1.1.2010 auf Basis der Einkommens- und Verbrauchstatistik EVS 2008 neu festgesetzten SGB II/XII Regelsätze bestehen begründete **Zweifel**. Diese beziehen sich auf die willkürliche Auswahl der Referenzhaushalte und unzulässige Zirkelschlüsse durch Referenzhaushalte mit ergänzendem Alg II Bezug sowie die Nichtberücksichtigung der "verdeckten Armut".

Gravierender noch ist die **methodisch unzulässige Mischung** des am Ausgabeverhalten der Verbraucher orientierten "**Statistikmodells**" (erfasst wird das Ausgabenverhalten, d.h. wovon untere Einkommensgruppen tatsächlich leben) mit dem früheren bedarfsbezogenen "**Warenkorbmodell**" (erfasst werden Bedarfe, d.h. was der Mensch zum Leben braucht). Im RBEG wurde nämlich eine Reihe der in der EVS erhobenen Ausgaben als für das Existenzminimum "unnötig" bewertet und gestrichen.

Dies betrifft z.B. **Cafe- und Gaststättenbesuche**, die - obwohl zur Pflege sozialer Beziehungen notwendig - komplett gestrichen wurden. Berücksichtigt wurde nur der Warenwert des Verzehrten, Alkoholkonsum (in der Kneipe und zu Hause) wurde durch Mineralwasser substituiert. Gepredigt wird das Trinken von **Wasser statt Wein** (bzw. Bier), und zwar aus der in die Kneipe mitgebrachten 1,5 Liter-Aldiflasche. So glaubt das RBEG soziale Teilhabe sicherzustellen.[17]

Gestrichen wurden auch die Ausgaben für Urlaubsreisen, Weihnachtsbaum, Zimmerpflanzen und Haustiere, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Tabak. Durch die Herausnahme von Genussmitteln aus dem statistischen Durchschnittsverbrauch wird jedoch mittelbar auch das Existenzminimum von Nichtrauchern und Nichttrinkern beschnitten. Die Ausgaben für "Weiße Ware" (Kühlschrank, Waschmaschine, Herd usw.) konnten in der EVS aufgrund methodischer Probleme nicht ermittelt werden. Statt diese Bedarfe anderweitig zu erheben, wurden sie der Einfachheit halber gleich ganz aus dem Regelbedarf herausgestrichen.[18]

Andere **Bedarfe** wiederum wurden **viel zu niedrig** bemessen, insbesondere der **Mobilitätsbedarf**. Dafür sieht das RBEG 22,78 €/Monat für einen Haushaltsvorstand vor, davon 18,47 €/Monat ÖPNV, 2,- €/Monat für Fernverkehr, 0,84 €/Monat für den Kauf und 1,53 €/Monat für Ersatzteile und Repara-

[15] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 93.
[16] BT-Drs 17/3404.
[17] Vgl. RegelbedarfsermittlungsGE, BT-DRs 17/3404, Begründung zum Bedarf Erwachsener.
[18] Vgl. BT-DRs 17/3404, a.a.O.

tur von Fahrrädern.[19] Die in der EVS ermittelten Ausgaben für per KFZ und Moped bewältigte Wege wurden gestrichen - so kommt die zu niedrige Bedarfsbemessung zustande.[20] In Berlin sind für 18,47 €/Monat 4 ½ Fahrten bzw. eine Fahrt pro Woche im Stadtgebiet möglich, ausgehend von 2,10 €/Fahrt/Richtung für ein 4er Ticket. Das "Sozialticket" kostet in Berlin 36,- €/Monat, das Doppelte des hierfür im Regelsatz vorgesehenen Betrags. In anderen Regionen ist es noch teurer, vielerorts gibt es im ÖPNV gar keine Ermäßigungen für Sozialleistungsempfänger, Einzelfahrscheine werden auch in Berlin nicht ermäßigt. Wie von nur 2,- €/Monat Fahrten zu andernorts lebenden Angehörigen usw. bezahlt werden sollen, bleibt das Geheimnis des Gesetzgebers.

Die Festsetzung der SGB II/XII Regelsatzbedarfe durch das **RBEG** ist nach alledem mit gravierenden **Mängeln** behaftet und als Maßstab für den Bedarf schutzsuchender Flüchtlinge nur bedingt geeignet. Dennoch wird im Folgenden der Referentenentwurf zum AsylbLG am RBEG gemessen.[21]

Eine verfassungskonforme Bedarfsdeckung ist durch Sachleistungen nicht möglich[22]

Die **Sachleistungen** nach § 3 Abs. 1 AsylbLG waren nicht Gegenstand des BVerfG-Urteils zum AsylbLG, da die in NRW lebenden Kläger Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG in bar erhielten, wie es nach Feststellung des BVerfG auch bundesweit überwiegende Praxis ist.[23]

Derzeit werden nur in Bayern flächendeckend „echte“ Sachleistungen (Essenspakete usw.) gewährt. Auch in Baden-Württemberg und im Saarland gibt es in vielen Fällen noch Sachleistungen. Wertgutscheine werden in Niedersachsen und mancherorts in Baden-Württemberg ausgegeben. Geldleistungen werden in Hamburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hessen überall und in NRW, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein (10 von 11 Kreisen), Sachsen (12 von 13 Kreisen), Brandenburg (15 von 18 Kreisen) und Thüringen (22 von 24 Kreisen) ganz überwiegend ausgezahlt.[1] In Baden-Württemberg sind Heidelberg und Tübingen die ersten Orte, die Ende 2012 auf Bargeld umstellt haben.[24]

Das BVerfG wiederholt in seinem Urteil nur den schon im Hartz IV Urteil enthaltenen Satz, "ob der Gesetzgeber das Existenzminimum durch **Geld-, Sach- oder Dienstleistungen** sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen."[25]

Es wäre unzulässig, aufgrund dieses einen Satzes die Sachleistungen für verfassungskonform zu erklä-

---

[19] Vgl. BT-DRs 17/3404, a.a.O.

[20] Die EVS berücksichtigt insoweit nur die Ausgaben der Haushalte, die weder KFZ noch Moped benutzten. Diese - für repräsentative Aussagen zahlenmäßig eigentlich zu wenigen - Haushalte bewältigten offenbar überdurchschnittlich häufig sämtliche Wege zu Fuß. Nur 70 % von ihnen hatten überhaupt Ausgaben für Verkehr, lediglich 54 % hatten Ausgaben für Busse und Bahnen, vgl. Becker in Soziale Sicherheit, September 2011, S. 40, www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2011_09_05.pdf.

[21] Vgl. zur Kritik an der Festsetzung der SGB II/XII Regelsatzbedarfe durch das RBEG: Sachverständigenstellungnahmen, BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Drs. 17(11)309 v. 16.11.2010, www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf; Rothkegel, Hartz IV-Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe, ZfSH/SGB 2011, 69; Rechtsgutachten Prof. Johannes Münder und Dr. Irene Becker in Soziale Sicherheit, Sonderheft September 2011: "Sind die neuen Regelbedarfe des SGB II und SGB XII verfassungsgemäß?", www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2011_09_05.pdf, sowie das "Positionspapier Menschenwürdiges Existenzminimum" von Erwerbsloseninitiativen, Wohlfahrtsverbänden und PRO ASYL, Dezember 2012, www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/category/postionspapier.

[22] Vgl. zur auch nach dem Urteil bestehen bleibenden verfassungsrechtlichen Kritik an den Sachleistungen, der medizinischen Versorgung, der leistungsrechtlichen "Sippenhaftung" von Kindern, der Einkommens- und Vermögensanrechnung u.a. ausführlich Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

[23] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 44.

[24] Auskunft der Flüchtlingsräte der Bundesländer.

[25] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 93.

ren. Einem ähnlichen Irrtum waren Kommentatoren und Gerichte unterlegen, die aus einem Hinweis im zum AsylbLG ergangenen Schmerzensgeld-Urteil des BVerfG[26] folgerten, das AsylbLG insgesamt sei verfassungskonform. Das BVerfG hatte seinerzeit nur kurz angemerkt, dass es im **sozialpolitischen Ermessen** des Gesetzgebers stehe, für Asylbewerber ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln, und Art und Umfang der Sozialleistungen an Ausländer grundsätzlich von der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer abhängig zu machen, ohne dies jedoch weiter auszuführen. Das BVerfG hatte zugleich auch auf seine die Grenzen der sozialrechtlichen Ausgrenzung aufzeigenden Urteile zum **Erziehungs- und Kindergeld für Ausländer** hingewiesen, und im Ergebnis die Anrechnung von Schmerzensgeld im AsylbLG für verfassungswidrig erklärt und.[27]

Die **Übergangsregelung** des BVerfG bestätigt, dass das Urteil über die Sachleistungen nicht entschieden hat, und lässt zugleich Zweifel anklingen: "Die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, wird durch diese Übergangsregelung nicht berührt. **Unter der Voraussetzung** und **in der Annahme,** dass **Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken,** greift die Übergangsregelung nicht in die Regelungssystematik des AsylbLG hinsichtlich der Art der Leistungen ein."[28]

Dabei ist davon auszugehen, dass die Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG eine absolute Untergrenze für den Wert der Sachleistungen bilden. Zwar sind seitens der Sozialbehörden wesentlich höhere Kosten als die Beträge nach § 3 Abs. 2 aufzuwenden, um existenzsichernde Sachleistungen zu gewährleisten, da die Kosten für Logistik usw. eingehen. Maßstab für den Vergleich des Wertes der erhaltenen Sachleistungen im Hinblick auf die Beträge des § 3 Abs. 2 AsylbLG kann jedoch nur das Preisniveau der einschlägigen Niedrigpreis-Discounter sein.

Ungelöst bleibt bei der Sachleistungsversorgung das Problem der **fehlenden Proportionalität** und der fehlenden Möglichkeit zum **Ausgleich und Wirtschaften** zwischen den einzelnen Bedarfen. Vor allem spricht die faktische **Unmöglichkeit einer effektiven tatsächlichen und rechtlichen Kontrolle,** ob, wann und inwieweit der individuelle Bedarf durch die erbrachten Sachleistungen tatsächlich gedeckt wird, dagegen, dass eine verfassungskonforme Sachleistungsversorgung überhaupt möglich ist.

Anhand welcher Maßstäbe soll ein Asylsuchender nachweisen, dass er heute z.B. **eine Scheibe Brot und/oder Käse zu wenig** erhalten hat, und auch zuwenig Obst, Gemüse, Milch usw., wie kann er insoweit seine individuelle Bedarfsmengen glaubhaft machen und praktisch und rechtlich durchsetzen, um heute und künftig quantitativ und qualitativ ausreichend Nahrungsmittel zu erhalten?[29] Muss der Flüchtling zur Glaubhaftmachung ärztliche Atteste oder ernährungswissenschaftliche Gutachten zu seinem individuellen Kalorien- und Nährstoffbedarf vorlegen, wie kann der dies beschaffen, wer bezahlt ihm dies? Wie kann er seinen aktuellen Verbrauch und seinen ungedeckten Bedarf an Lebensmitteln, Kleidung und Schuhen konkret unter Beweis stellen? Ist er hierbei letztlich nicht immer auf das Wohlwollen von Sachbearbeitern und Sozialrichtern angewiesen, die weder bereit noch in der Lage sind, sich mit derartigen Details in jedem Einzelfall im Rahmen einer umfassenden Beweiserhebung auseinanderzusetzen? Die Sachleistungen sind systembedingt keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle zugänglich und genügen daher nicht den Maßstäben an ein verfassungskonformes Existenzminimum.

Im Ergebnis bleiben nach dem Urteil des BVerfG zum AsylbLG die schwerwiegenden **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungen** bestehen. Rothkegel kritisiert das Sachleistungsprinzip zu

---

[26] BVerfG v. 2.11.2006 - 1 BvR 293/05, Rn. 43. Das Urteil erklärt die Anrechnung auf AsylbLG-Leistungen für unzulässig, worauf § 7 Abs. 5 ins AsylbLG eingefügt werden musste.
[27] BVerfG 1 BvR 2515/95 vom 6.7.2004 (Erziehungsgeld) und 1 BvL 4/97, 1 BvL 5/97 und 1 BvL 6/97 vom 6.7.2004 (Kindergeld), nunmehr auch BVerfG, 1 BvL 14/07 vom 7.2.2012 (Bayerisches Landeserziehungsgeld).
[28] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 135.
[29] Wir beobachten regelmäßig, das bereits die Quantität des an Asylsuchende ausgelieferten Essens für viele Flüchtlinge - zumal bei individuell unterschiedlichem Kalorienbedarf - nicht reicht, wenn z.B. zum Abendessen nur ein Teebeutel, drei dünne Scheiben Brot und etwas Belag geliefert werden.

Recht als Prinzip "Vogel friss oder stirb."[30]

Nicht umsonst richten sich die aktuellen **Flüchtlingsproteste** weniger gegen die zu geringen Geldbeträge nach dem AsylbLG als vielmehr gegen die auch nach dem Urteil des BVerfG **fortgesetzte Verletzung ihrer Menschenwürde** durch die diskriminierende Sachleistungsversorgung, die Einweisung in Sammellager, das Arbeitsverbot und die Residenzpflicht.[31] Diese Einschränkungen sind zumal in ihrer Kumulation mindestens ebenso verfassungswidrig wie die bisherigen Leistungssätze des AsylbLG.

Die unterbliebene Evaluation des Sachleistungsprinzips - das gesammelte Nichtstun des BMAS

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte mit **Schreiben vom 13.08.2010** u.a. den Flüchtlingsrat Berlin, PRO ASYL, BAGFW, Kirchen, Länder und Kommunalverbände um Stellungnahmen zu den Erfahrungen mit dem Sachleistungsprinzip des AsylbLG gebeten. BMAS-Staatssekretär Storm teilte im Anschreiben mit, im **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und FDP für die **17. Legislaturperiode** sei festgelegt, dass das AsylbLG im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip evaluiert werden soll. Hierbei erbat das BMAS die Unterstützung der Verbände und forderte mit Frist Ende November 2010 fachliche Stellungnahmen an.[32]

Die Vorsitzende des AS-Ausschusses des Bundestags **MdB Katja Kipping** fragte im Juli 2011 bei der Bundesregierung an, **wann** die **Ergebnisse dieser Evaluation** der Öffentlichkeit und dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht würden, und weshalb sie noch nicht den zuständigen Bundestagsgremien vorlägen. Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 antwortete StS Storm, das BMAS habe den Ländern Gespräche über Eckpunkte zu einer Novellierung des AsylbLG vorgeschlagen. Im Rahmen dieser Gespräche wolle das BMAS gemeinsam mit den Ländern die Umfrage zum Sachleistungsprinzip auswerten und den Bundestag und die Öffentlichkeit im Anschluss daran informieren.[33]

Die **Evaluation des Sachleistungsprinzips** liegt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit bis heute **nicht vor**, mehr als zwei Jahre nach Eingang der Stellungnahmen der Verbände, Länder und Kommunen beim BMAS.[34] Der Referentenentwurf zum AsylbLG hält dessen ungeachtet am Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG (sowie § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 AsylbLG) fest.

Ebenso wie das BMAS mit **Untätigkeit** bei der spätestens seit dem Hartz-IV-Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 unausweichlichen **Überprüfung der Bedarfssätze des AsylbLG** die Menschenwürde der betroffenen Flüchtlinge fortgesetzt verletzt, die Maßgaben des § 3 Abs. 3 AsylbLG sowie nicht zuletzt das Hartz-IV-Urteil des BVerfG missachtet hat, brüskiert es mit der unterlassenen Evaluation der Sachleistungen erneut die Koalitionspartner[35], den Deutschen Bundestag sowie die um Stellungnahmen bemühten Verbände, Länder und Kommunen.[36]

---

[30] Rothkegel, Das Sachleistungsprinzip des AsylbLG vor dem Bundesverfassungsgericht, ZAR 2011, 90.
[31] Vgl. www.fluechtlingsrat-berlin.de > aktuell > Presseerklärungen > PE vom 16.08.2012 "Flüchtlingsproteste weiten sich aus - Protestmarsch nach Berlin geplant".
[32] Vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BMAS_Brief_Sachleistungen.pdf.
[33] Vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BMAS_Kipping_Evaluation_250711.pdf.
[34] Vgl. zB Stellungnahme FR Berlin zum Sachleistungsprinzip des AsylbLG v. 15.12.2010, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/FRBerlin_Doku_AsylbLG_Evaluation.pdf.
[35] Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode. www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf Seite 79: *"**Asylbewerberleistungsgesetz** - Das Asylbewerberleistungsgesetz werden wir im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip evaluieren."*
[36] Vgl. die Dokumentation www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BMAS_AsylbLG_Gesammeltes_Nichtstun.pdf.

Vom BVerfG offen gelassene verfassungsrechtliche Fragen

Nicht geprüft - da nicht Gegenstand der den Vorlageverfahren zugrunde liegenden Fälle - hat das BVerfG die weitere ebenso verfassungswidrige Regelungen des AsylbLG, so die leistungsrechtliche **Sippenhaftung von Kindern** und Ehepartnern im Rahmen der §§ 1, 1a und 2 AsylbLG, die Möglichkeit zur zeitlich unbefristeten Einschränkung des Existenzminimums gemäß § 1a AsylbLG und § 2 Abs. 1 AsylbLG als **rein migrationspolitisch motivierte Sanktionierungen**, der unzureichend gewährleistete Zugang zum **medizinischen Existenzminimum** durch die Einschränkungen des §§ 4 und die Ermessensregelung des 6 AsylbLG, die Heranziehung zu **Arbeitsdiensten** nach § 5 AsylbLG bei zeitgleichem Erwerbsverbot, die Heranziehung nicht näher definierter **Familienangehöriger** nach § 7 AsylbLG zu Unterhaltsleistungen ohne Rücksicht auf deren Eigenbedarf und das Unterhaltsrecht, sowie die an die düsterste deutsche Vergangenheit erinnernde **Beschlagnahme von Vermögenswerten** im Hinblick auf eine rein potentielle künftige Hilfebedürftigkeit nach § 7a AsylbLG.

Integrationsverbote wie das tatsächliche oder faktische (Vorrangprüfung) Arbeitsverbot und der Ausschluss von Sprachförderung, beruflicher Qualifizierung, Ausbildungsförderung und Arbeitsmarktintegration nach SGB II und III grenzen Menschen, die in der Regel selbst für sich sorgen können und wollen, von gesellschaftlicher Teilhabe aus und machen sie zu Fürsorgeempfängern. Verfassungsrechtlich im Hinblick auf Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht höchst bedenklich ist der Charakter des AsylbLG als **aufgezwungene Fürsorge**.

Den unter das AsylbLG fallenden Ausländern wird mit Hilfe des "Sachleistungsprinzips" des AsylbLG ggf. vorgeschrieben, an welchem Ort und in welcher Unterkunft sie zu wohnen haben, was sie essen müssen, womit sie sich zu kleiden haben und welche Körperpflegemittel benutzen dürfen. Die **gesellschaftlichen Folgen** dieser Ausgrenzungspolitik sind katastrophal, da die Flüchtlinge in Folge der Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde vielfach dauerhaft physisch und psychisch krank werden, bis hin zur **dauerhaften Erwerbsunfähigkeit**.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass aufgrund der sich durch das gesamte Gesetz hinziehenden verfassungswidrigen Bestimmungen **das AsylbLG insgesamt verfassungswidrig** ist. Der Referentenentwurf des BMAS beschränkt sich stattdessen auf den nicht gelungenen Versuch, lediglich Leistungshöhe und Leistungsbezugsdauer an die Maßgaben des BVerfG anzupassen.

Es gibt nur ein verfassungskonformes Existenzminimum. Das AsylbLG ist daher insgesamt aufzuheben, und die Leistungsberechtigten sind gleichberechtigt in die auch für **Inländer vorgesehenen Existenzsicherungssysteme** einzubeziehen.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des AsylbLG

Anbei das AsylbLG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMAS vom 4.12.2012.

- Die durch den **BMAS-Entwurf** neu gefassten Passagen haben wir in Arial (dunkelrot) markiert, Streichungen durch den BMAS-Entwurf aber nicht gekennzeichnet.
- Die **Änderungsvorschläge** des Flüchtlingsrates Berlin haben wir im Korrekturmodus (neu/~~streichen~~) vorgenommen. Die Nummerierung der Absätze haben wir nicht geändert.

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
~~3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,~~
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
~~6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder~~
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.
~~(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.~~
(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder ~~mit Ablauf des Monats, in dem~~wenn
1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten, Konventionsflüchtling oder subsidär Schutzbedürftigen anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.
Unter der Voraussetzung der Nr. 2 endet auch die Leistungsberechtigung des Ehepartners, des Lebenspartners sowie der minderjährigen Kinder.

Keine Einbeziehung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen. Die Einbeziehung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis ins AsylbLG ist nach dem Urteil des BVerfG im Hinblick auf die Bleibeperspektive (§ 26 AufenthG) verfassungswidrig und rechtsystematisch widersinnig, auch in Bezug auf die geplante Änderung der BeschVerfV (unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis für alle Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 - 25 AufenthG).

Abgrenzung der Leistungsberechtigung AsylbLG < > SGB II/XII eindeutig regeln

§ 1 enthält eine Reihe missverständlicher Regelungen zur **Abgrenzung der Leistungsberechtigung**, die in der Praxis zu Verwirrung und Zuständigkeitsproblemen führen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 ist **überflüssig**. Wörtlich verstanden fallen nach der Regelung Ehepartner und mdj. Kinder ungeachtet ihres Aufenthaltstatus ebenfalls unter das AsylbLG. Demnach könnte zB ein als Flüchtling anerkannter oder sonst SGB II/XII-berechtigter Ehepartner eines AsylbLG-Berechtigten im

Wege der "Sippenhaftung" nur AsylbLG Leistungen beanspruchen. Dem steht aber der eigenständige aufenthalts- und sozialrechtliche Status und Leistungsanspruch des Ehepartners entgehen. Da jeder Ausländer einen eigenständigen Aufenthaltstaus und daraus abgeleitet bei Bedürftigkeit einen eigenständigen Anspruch auf Existenzsicherungsleistungen hat, gibt es keine Anwendungsfälle für die Regelung.

Umkehrt folgt allerdings aus der EU-QualifikationsRL (RL 2004/83/EG und RL 2011/95/EU) aus der Flüchtlingsanerkennung ein Anspruch auch der Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge auf Leistungen nach SGB II/XII, dies sollte in Absatz 3 klargestellt werden (dazu weiter unten).

§ 1 Abs. 2 ist ebenfalls **überflüssig**. Es gibt **keine Anwendungsfälle** für die Regelung, da ein Aufenthaltsstatus nach § 1 Abs. 1 den Besitz der in Abs. 2 genannten Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate ausschließt bzw. im Fall der Asylantragstellung diese erlöschen lässt (§ 55 Abs. 2 AsylVfG). In der Praxis wird die Regelung teilweise dahingehend missverstanden, dass nach Wegfall eines in § 1 Abs. 1 genannten Aufenthaltsstatus für eine Übergangszeit (zB mit einer Fiktionsbescheinigung) weiterhin nur Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren seien. Dies widerspricht jedoch bereits dem **Wortlaut** des § 1 Abs. 2, da in diesem Fall nicht zugleich auch ein Status nach § 1 Abs. 1 vorliegt.

Eine fortgesetzte Anwendung des AsylbLG auf Grundlage des § 1 Abs. 2 ist im Hinblick auf das Urteil des BVerfG auch **verfassungswidrig**, verstößt gegen die Maßgaben des **internationalen Flüchtlingsrechts** zur sozialrechtlichen Gleichstellung anerkannter Flüchtlinge mit Inländern (GFK, EU-Qualifikations-RL, EFA), und integrationspolitisch kontraproduktiv.

Übergang vom AsylbLG ins SGB II/XII bei Flüchtlingsanerkennung regeln

§ 1 Abs. 3 sollte den in der Praxis **zwischen den Leistungsbehörden häufig strittigen Zeitpunkt des Übergangs vom AsylbLG ins SGB II/XII** künftig **für alle Fälle eindeutig klären**, nicht nur für die bisher dort geregelten vergleichsweise wenigen Fälle der Asylberechtigung. Die Leistungsgewährung während der oft mehrmonatigen Übergangszeit von der Flüchtlingsanerkennung bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führt in der Praxis häufig zu Zuständigkeitsproblemen. Die Jobcenter sehen vielfach den Besitz eines Aufenthaltstitels als Tatbestandsvoraussetzung für das Alg II an, während die Sozialämter die AsylbLG-Leistungen teils zu Recht bereits ab Bestandskraft der Flüchtlingsanerkennung einstellen.

Mit Anerkennung eines Flüchtlingsstatus erlischt die Leistungsberechtigung nach AsylbLG (§ 67 AsylVfG, § 25 I S. 3 AufenthG, § 25 II S. 2 AufenthG), auch wenn der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt ist. Für subsidär geschützte Flüchtlinge tritt die Fiktionswirkung des erlaubten Aufenthaltes und damit das Erlöschen der Leistungsberechtigung nach AsylbLG ebenfalls ein, wenn der Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III unverzüglich nach Flüchtlingsanerkennung gestellt wird. Da nach § 25 I bis III anerkannte Flüchtlinge absehbar dauerhaft in Deutschland verbleiben, muss die Arbeitsmarktintegration nach SGB II, Anpassungsqualifizierungen usw. aus **integrationspolitischen** Gründen so bald wie möglich erfolgen.

In der **Übergangszeit** werden in manchen Fällen überhaupt keine Leistungen mehr gewährt. Vielfach werden den bleibeberechtigten Flüchtlingen vorerst weiter AsylbLG-Leistungen gewährt, allerdings mit der Folge weiter fehlender Arbeitsmarktintegration sowie nachfolgender vermeidbarer Rechtstreits über Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern.

Der Verbleib anerkannter Flüchtlinge im AsylbLG für den laufenden **Kalendermonat** verstößt gegen die verfassungs- und internationalrechtlichen Maßgaben. AsylbLG-Leistungen werden in der Praxis ohnehin nicht nach Kalendermonaten sondern nach Tagen bewilligt, so dass für dem Wegfall des Anspruchs zum jeweiligen Monatsende auch kein praktisches Bedürfnis besteht.

Übergang vom AsylbLG ins SGB II/XII für Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge regeln

Aus Art. 23 iVm Art. 29 der **EU-QualifikationsRL** zu Anerkennung und Status von Flüchtlingen sowie von Personen, die internationalen Schutz benötigen (RL 2011/95/EU, bis 13.12.2013 ggf. noch RL 2004/83/EG) ergibt sich für den Fall der Flüchtlingsanerkennung bzw. der Gewährung subsidären Schutzes gleichermaßen auch ein Anspruch der **Familienangehörigen** (Ehepartner und mdj. Kinder, vgl. zum Begriff der Familienangehörigen Art. 2 RL 2011/95/EU) auf uneingeschränkte Kernleistungen der Sozialhilfe. Der Begriff "Kernleistungen" beinhaltet einen Anspruch auf uneingeschränkte Leistungen zum **Lebensunterhalt nach dem SGB II/XII**. Auch dies ist in der Regelung zum Ende der Leistungsberechtigung klarzustellen. Vgl. dazu LSG NRW, U.v. 27.02.12 - L 20 AY 48/08, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2418.pdf.

Der **frühest mögliche Übergang bleibeberechtigter Flüchtlinge und ihrer Familienangehörigen ins SGB II/XII** ist auch verfassungsrechtlich ist geboten, sobald eine dauerhafte Bleibeperspektive durch **Feststellungsbescheid des BAMF** bzw. **Gerichtsentscheidung** bestätigt wird. Ein weiterer Verbleib im AsylbLG verstößt auch gegen die Maßgaben des internationalen Flüchtlingsrechts zur sozialrechtlichen Gleichstellung anerkannter Flüchtlinge mit Inländern (GFK, EU-Qualifikations-RL, EFA). § 1 III AsylbLG muss daher den Zeitpunkt des Übergangs eindeutig klarstellen.

~~**§ 1a Anspruchseinschränkung**~~

~~Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,~~
~~1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder~~
~~2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,~~
~~erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.~~

§ 1a AsylbLG ist ersatzlos zu streichen

Der Regelung liegt nach Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung die Annahme zu Grunde, dass der Gesetzgeber nur das physische Existenzminimum sicherstellen müsse und zB die Leistungen zur sozialen Teilhabe (konkret: der Barbetrag) auch verzichtbar seien.

Das **Konzept von zweierlei Existenzminima**, den "regulären" und dem "unabweisbaren" Bedarf, ist jedoch nach dem Urteilen des BVerfG zum Alg II und zum AsylbLG nicht mehr haltbar. Bereits der nach dem RBEG ermittelte SGB II/XII Regelbedarf enthält nicht mehr als nur das "unabweisbaren" menschenwürdige Existenzminimum, lässt also keine Spielräume für verhaltensbedingte Kürzungen.

Auch die nach § 1a ggf. gekürzten oder gestrichen Leistungen zur gesellschaftlichen und **sozialen Teilhabe** und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen zählen nach dem Urteil des BVerfG zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimum.[37]

[37] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2 sowie Rn 90. Vgl. dazu auch SG Altenburg 11.10.2012 - S 21 AY 3362/12 ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2513.pdf; SG Düsseldorf 19.11.2012 - S 17 AY 81/12 ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2516.pdf; SG Lüneburg 18.12.2012 - S 26 AY 26/12 ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2517.pdf; SG Leipzig 20.12.2012 - S 5 AY 55/12 ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2518.pdf.

Migrationspolitisch motivierte Relativierungen des Existenzminimums sind nach dem Urteil des BVerfG verboten.[38] Das BVerfG betont vielmehr, dass das Existenzminimum absolut ist: "Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass **das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss**."[39]

Aus dem Tatbestand des § 1a Nr. 1 folgt zudem ein verfassungsrechtlich nicht tragbarer zeitlich **unbefristeter Ausschluss** vom Existenzminimum, der vom aktuellen Verhalten nicht mehr beeinflussbar ist, ähnlich wie im Falle des "Rechtsmissbrauchs" bei § 2 Abs. 1 AsylbLG (dazu weiter unten).

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Die Leistungsberechtigung endet, wenn Leistungsberechte sich seit drei Monaten im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Bei minderjährigen Kindern endet die Leistungsberechtigung, wenn mindestens ein Elternteil nicht mehr Leistungen nach dem AsylbLG erhält, spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten.

~~(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die **sich seit 24 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten** und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.~~
~~(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.~~
~~(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.~~

Übergang ins SGB II/XII nach Ablauf der Wartefrist, keine Sachleistungen auf Dauer

Anstelle der Leistungen analog SGB XII ist ein **direkter Übergang ins SGB II/XII** geboten. Dies könnte statt wie hier vorgeschlagen in § 2 rechtssystematisch auch in § 1 Abs. 3 geregelt werden.

Für die rein migrationspolitisch motivierte Anwendung einer **dauerhaften Sachleistungsgewährung § 2 Abs. 2** in einigen süddeutschen Ländern und Kreisen besteht nach dem Urteil des BVerfG kein Spielraum mehr. Durch die zeitlich unbefristete Sachleistungsbewährung wird der vom BVerfG geforderte zeitnahe Übergang ins reguläre Leistungsrecht faktisch verhindert, und die mit § 2 beabsichtigte und nach dem Urteil des BVerfG auch erforderliche leistungsrechtliche Gleichstellung mit Inländern weitgehend ausgehebelt. § 2 Abs. 2 ist somit **verfassungswidrig** und ersatzlos zu streichen.

Wartefrist von drei Monaten als Obergrenze für Kurzaufenthalte

Der Referentenentwurf führt zur Begründung der nunmehr **24monatigen Wartefrist** des § 2 ohne Quellenangabe eine "Langzeitbetrachtung" an, aus der sich eine durchschnittliche **Asylverfahrensdauer** von 20,1 Monaten ergebe. Ebenfalls ohne Quellenangabe behauptet der Referentenentwurf, dass die "**weit überwiegende Mehrheit der Anträge regelmäßig als unbegründet abgewiesen**" werde. Das BMAS wiederholt somit nur die mangels empirischen Belegs bereits vom BVerfG als verfassungsrechtlich bedenklich kritisierte Annahme des nur vorläufigen Aufenthalts.

[38] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 121.
[39] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 120.

Beim **BAMF** steht aktuell (Januar bis November 2012) einer **Anerkennungsqoute von 27,8 %** (Flüchtlingsstatus und subsidärer Flüchtlingsschutz, § 25 I bis III AufenthG) eine **Ablehnungsqoute von 50,2 %** gegenüber, die zu 100 % fehlenden Fälle erledigen sich ohne Asylentscheidung.[40] Die Anerkennungsquote des BAMF wird durch gerichtliche Entscheidungen nochmals nach oben korrigiert. Abgelehnte Asylsuchende erhalten in vielen Fällen zunächst Duldungen aus humanitären Gründen, aufgrund eines faktischen Abschiebstopps (Iran, Irak, Afghanistan, Somalia, Gaza und Westbank) oder aus tatsächlichen Gründen (§ 60a AufenthG). Viele erhalten eine Aufenthaltserlaubnis durch Eheschließung (§ 29 ff AufenthG) oder aus humanitären Gründen (Härtefallkommission, Bleiberechtsregelungen, Unmöglichkeit der Ausreise, Krankheit, §§ 23, 23a, 25 IV und V AufenthG).

Mit der Asylverfahrensdauer steigen auch die **Erfolgsaussichten**, da das BAMF die tendenziell aussichtslosere Verfahren (Serbien/Mazedonien) bevorzugt bearbeitet und erfolgversprechende Anträge (zB Iran, Afghanistan, Türkei) sehr lange "liegen lässt" oder Entscheidungsstopps verfügt (zB Syrien). Ähnlich verhält es sich bei den Verwaltungsgerichten.

Die im Referentenentwurf genannte 24monatige Wartefrist verstößt gegen die Maßgaben des BVerfG-Urteils, das eingeschränkte Leistungen nur für einen deutlich kürzeren Zeitraum zulässt. Das BVerfG spricht insoweit von **"nur kurzfristigen Aufenthalten"** bzw. "**Kurzaufenthalten**" für die - sofern Minderbedarfe konkret nachgewiesen werden - ggf die Anwendung eines abweichenden Existenzminimums denkbar sei.[41] Jedenfalls für die in § 2 AsylbLG vorgesehene Dauer von mittlerweile vier Jahren sei es nicht gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt auszugehen.[42] Vielmehr sei ein "**zeitnaher Übergang"** von den existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den Normalfällen vorzusehen.[43]

Positiv zu bewerten ist am Referentenentwurf, dass es bei § 2 auf die **Aufenthaltsdauer** und nicht mehr auf die zu völlig willkürlichen Ergebnissen führende Leistungsbezugsdauer ankommen soll. Allerdings ist eine Wartefrist von 24 Monaten viel zu lang und verfassungswidrig, da bei einem so langen Zeitraum nicht mehr von einem "Kurzaufenthalt" gesprochen werden kann. Verfassungskonform sein könnte eine Regelung nur für **echte Kurzaufenthalte**, d.h. für **bis zu drei Monate**.

§ 47 iVm **§ 50 Abs. 1 AsylVfG** sieht vor, dass ein Asylsuchender nach sechs Wochen, spätestens nach **drei Monaten** aus der Asylaufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn das BAMF feststellt, dass über den Asylantrag "nicht kurzfristig entschieden werden kann." **§ 1 Abs. 2 AufenthV** definiert als "**Kurzaufenthalt**" einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten, ebenso nennt **§ 6 AufenthG** die Dreimonatsfrist als Obergrenze für Schengenvisa. Auch die Obergrenze für ohne weiteren Freizügigkeitsgrund zulässige Kurzaufenthalte von Unionsbürgern liegt bei drei Monaten, **§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU**. Hingegen setzt das Steuerrecht für den steuerpflichtigen "gewöhnlichen Aufenthalt" einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten voraus (§ 9 Abgabenordnung).

Leistungseinschränkung auf Dauer wegen Rechtsmissbrauchs ist verfassungswidrig

Die bei aktuellem oder früheren "**Rechtsmissbrauch**" vorgesehene zeitlich unbefristete Sanktionierung durch eine eingeschränkte Leistungsgewährung und medizinische Versorgung verstößt gegen den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** und das Verbot migrationspolitisch motivierter Relativierungen des Existenzminimums.

Folge der Regelung ist auch eine verfassungswidrigen "**Sippenhaftung**", da über § 2 Abs. 3 auch die **minderjährigen Kinder** für den Rechtsmissbrauch ihrer Eltern dauerhaft mitbestraft werden.

---

[40] Vgl. "Aktuelle Zahlen zu Asyl" Stand 14.12.2012, www.bamf.de > Infothek > Statistiken > Asylzahlen.
[41] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 100 ff.
[42] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 119.
[43] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 101.

Leistungsberechtigung von Säuglingen und Kleinkindern neu regeln

Die gemäß **§ 2 Abs. 3** AsylbLG von Kindern jeweils für sich selbst auch **eigenständig** zu erfüllende Wartefrist von 24 Monaten verstößt gegen Kinderrechte, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Menschenwürde und das Urteil des BVerfG.

Im Ergebnis erhalten **Kinder unter 2 Jahren niemals Leistungen nach § 2**. Sie werden - unabhängig von der im Regelfall von ihren Eltern abgeleiteten Bleibeperspektive - allein aufgrund Lebensalters und Aufenthaltstatus immer von Leistungen nach § 2 ausgeschlossen.

Säuglinge und Kleinkinder erhalten nach § 2 Abs. 3 **allein aufgrund ihres Lebensalters Minderleistungen und eine eingeschränkte medizinische Versorgung**. Diese diskriminierende Regelung widerspricht den Maßgaben zur Abgrenzung der leistungsberechtigten Personenkreise im BVerfG-Urteil zum AsylbLG. Sie verstößt gegen Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot.

Die Leistungsberechtigung von Kindern hat daher spätestens dann zu enden, wenn mindestens ein Elternteil keine Leistungen nach § 3 AsylbLG mehr erhält. Dies muss auch gelten, wenn der Elternteil zB Leistungen nach **SGB II/XII** oder BAföG erhält, insoweit enthält § 2 bisher eine **Regelungslücke**.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Geld- oder Sachleistungen gedeckt. Nach Ablauf der Frist des § 47 Asylverfahrensgesetz wird der notwendige Bedarf in Form von Geldleistungen nach Abs. 2 gewährt. ~~Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden.~~ Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens „(Barbedarf)“. Der Barbedarf setzt sich zusammen aus den im Regelbedarfsermittlungsgesetz jeweilige Regelbedarfstufe ermittelten Bedarfen der Abt. 6 bis 12 der EVS. Er beträgt für

1. alleinstehende oder alleinerziehende~~, erwachsene~~ Leistungsberechtigte 153~~34~~ Euro
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen je 139~~20~~ Euro
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 123~~07~~ Euro
4. jugendliche Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 87~~0~~ Euro
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 93~~87~~ Euro
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 86~~78~~ Euro.

Den~~r~~ Barbedarf erhalten auch für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genomme~~i~~ne Leistungsberechtigte ~~wird individuell festgelegt~~.

(2) ~~Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im **Wert des notwendigen Bedarfs** gewährt werden.~~ Der notwendige monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus den im Regelbedarfsermittlungsgesetz für die jeweilige Regelbedarfstufe ermittelten Bedarfen der Abt. 1 bis 5 der EVS. Er beträgt für

1. alleinstehende oder alleinerziehende~~, erwachsene~~ Leistungsberechtigte 229~~02~~ Euro
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen je 206~~182~~ Euro
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 183~~70~~ Euro
4. jugendliche Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 202~~189~~ Euro
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 162~~49~~ Euro
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 138~~24~~ Euro.

Der notwendige Bedarf für Unterkunft und Heizung ~~sowie für Hausrat~~ wird gesondert erbracht. Absatz 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechend Anwendung.

(2a) Leistungen für
1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
werden gesondert erbracht.
Weitere Mehr- und Sonderbedarfe werden nach § 6 erbracht.
(2b) Bei dezentraler Warmwasserbereitung wird ein Mehrbedarf analog § 30 Abs. 7 SGB XII anerkannt.
(3) Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gelten die Vorschriften für Bildung und Teilhabe der §§ 34, 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 131 Absatz 4 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
(4) Der Barbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie der notwendige Bedarf nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.
(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Bedarfe neu festgesetzt.
(6) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

Sachleistungen nur soweit in der Asylerstaufnahme erforderlich

Weiter oben wurde ausführlich dargestellt, dass eine **verfassungskonforme Leistungsgewährung** durch Sachleistungen nicht möglich ist.

Für die in der Koalitionsvereinbarung vereinbarte **Evaluation** der Sachleistungen hat das BMAS bei Ländern und Verbänden Stellungnahmen angefordert, bis heute die Auswertung aber nicht vorgelegt.

Allenfalls in den **allerersten Tagen und Wochen der Asylaufnahme** kann es im Hinblick auf die Bedingungen in der konkreten Unterkunft und eine nicht vorhersehbare kurzfristige Zunahme von Asylanträgen erforderlich sein, insbesondere wegen fehlender Küchen in provisorisch eingerichteten Notunterkünften zunächst auf Sachleistungen auszuweichen. Die Sachleistungsgewährung darf dabei jedoch die Frist der Asylaufnahme nach § 47 AsylVfG nicht überschreiten. Anschließend sind in jedem Fall Geldleistungen zu gewähren.

Aktualisierung der im Referentenentwurf genannten Bedarfe auf den Stand von 2013

Die dem Referentenentwurf des BMAS noch zugrunde liegenden Beträge für 2012 sind an die in 2013 gestiegenen Bedarfe nach RBEG/SGB XII anzupassen. Gemäß RBSFV 2013[44] ist daher eine **Erhöhung um 2,26 %** gegenüber den Beträgen für 2012 vorzunehmen.

Zuordnung von Gesundheitspflege zu § 3 Abs. 1 und von Hausrat zu § 3 Abs. 2

Der **Barbedarf** nach **§ 3 Abs. 1** sollte die **Abt 6 bis 12 EVS** umfassen, der **notwendige Bedarf** nach **§ 3 Abs. 2** die **Abt. 1 bis 5 EVS**. Dies ergibt für 2013 folgende Beträge:

[44] Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 vom 18.10.2012, BGBl I 2012, 2173.

	RS Stufe 1	RS Stufe 2	RS Stufe 3	RS Stufe 4	RS Stufe 5	RS Stufe 6
EVS Abteilung	HV/Alleinst.	Lebens- und Ehepartner je Partner	Vollj. ohne eigenen Haushalt	Jugendliche 14 - 17 Jahre	Kinder 6 - 13 Jahre	Kinder 0 - 5 Jahre
1 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	135,63	122,49	108,65	130,99	102,45	83,25
2 Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Bekleidung und Schuhe	32,09	28,98	25,71	39,30	35,35	33,00
4 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung,	31,93	28,84	25,58	16,20	11,74	7,45
5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	28,95	26,15	23,19	15,55	12,49	14,43
§ 3 Abs. 2 AsylbLG	**228,6**	**206,46**	**183,13**	**202,04**	**162,03**	**138,13**

6 Gesundheitspflege	16,41	14,82	13,15	6,93	5,25	6,45
7 Verkehr	24,05	21,72	19,27	13,33	14,85	12,47
8 Nachrichtenübermittlung	33,74	30,47	27,03	16,68	16,29	16,67
9 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	42,18	38,09	33,79	33,18	43,86	38,02
10 Bildung	1,47	1,33	1,18	0,30	1,23	1,04
11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen[45]	7,56	6,83	6,06	5,04	3,73	1,52
12 Andere Waren und Dienstleistungen	27,98	25,27	22,41	11,49	7,75	9,71
§ 3 Abs. 1 AsylbLG	**153,39**	**138,53**	**122,89**	**86,95**	**92,96**	**85,88**

Die Bedarfe der **Abt. 6 (Gesundheitspflege)** sind dem **Barbedarf nach § 3 Abs. 1** zuzuordnen. Die im Referentenentwurf des BMAS - entsprechend der Übergangsregelung des BVerfG - vorgenommene Zuordnung der häufig nur akut in der Apotheke sicherstellbaren, stets sehr individuellen Bedarfe der Abt. 6 für Gesundheitspflege zu den "Sachleistungen" nach § 3 Abs. 2 überzeugt nicht. Diese Zuordnung ist - anders als der Gesundheitspflegebedarf als solcher, dazu weiter unten - im Urteil des BVerfG auch nicht weiter begründet..

Hingegen sind die Bedarfs der **Abt. 5** (**Hausrat)** anders als im Referentenentwurf des BMAS und der Übergangsregelung des BVerfG in die **Regelleistung nach § 3 Abs. 2** einzubeziehen. Asylsuchende haben neben einem ggf. zu beantragenden anlassbezogenen Bedarf an Erstausstattungen zB bei Bezug einer Wohnung auch einen laufenden Ergänzungsbedarf an Hausrat z.B. für Gläser, Geschirr, Töpfe, Besteck, kleinere Haushaltsgeräten, Handtüchern, Bettwäsche usw.

Auf die im Referentenentwurf des BMAS vorgenommene Herausnahme der Abt. 5 (Hausrat) aus dem Regelbedarf iSd RBEG ist zu verzichten. Faktisch handelt es sich - abgesehen von den nach der Systematik des RBEG gesondert zu erbringenden Erstausstattungen, dazu weiter unten - wie bei Ernährung, Körperpflege und Kleidung um einen **fortlaufenden Bedarf**, der in den Grundleistungsbedarf einbezogen werden muss.

Die bislang nach § 3 Abs. 2 letzter Satzteil ergänzend zu den Grundleistungen theoretisch mögliche Gewährung **einmaliger Beihilfen** für den laufenden **Ergänzungsbedarf an Hausrat** ist schon deshalb keine Alternative, weil es völlig lebensfremd ist, dass diese Bedarfe von den Leistungsberechtigten in

[45] Nur substituierter Wareneinsatz (28,5 % der tatsächlichen Ausgaben).

der in der Praxis ständig dokumentiert und neu beantragt werden könnten. Die entsprechenden Beihilfen werden daher von den Leistungsträgern in der Praxis durchweg nicht erbracht.

Wenn und soweit die Bedarfe an Hausrat (enthalten als Teilbedarf in Abt. 5 EVS) und Haushaltsenergie (enthalten als Teilbedarf in Abt. 4 EVS) in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistung gewährt werden, ist eine Minderung der Bedarfssätze um die genannten Teilbedarfe (nicht jedoch die kompletten Bedarfsgruppen) aus Abs. 4 und 5 möglich.

Zudem enthält **Abt. 5** neben den "Gebrauchsgütern" auch "Verbrauchsgüter" des Haushalts wie zB **Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel** etc. Für Alleinstehende nennt die Begründung zum RBEG in BT-Drs 17/3404 hierfür den Betrag von 3,32 €/Monat:

> Nr. 31: 3,32 € EVS 0561 000 - Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung

Dieser Bedarf würde in Folge der Streichung der Abt 5. nach dem Referentenentwurf des BMAS - ebenso wie bereits in der Übergangsregelung des BVerfG - **überhaupt nicht berücksichtigt**, da es sich dabei schon begrifflich nicht um "Hausrat" handelt, für den gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satzteil zusätzliche Beihilfen bewilligt werden könnten.

Der laufende Ergänzungsbedarf an **Hausrat nach Abt. 5 EVS** ist daher - anders als Erstausstattungen, dazu weiter unten - in den **Regelbedarf nach § 3 Abs. 2** einzubeziehen. In § 3 Abs. 2 letzter Satzteil des vorletzten Satzes kann dafür der Zusatz "sowie für Hausrat" entfallen.

Ergänzung einer Regelung zu Erstausstattungen, Mehr- und Sonderbedarfen

Die nach der EVS bzw. dem RBEG ermittelten monatlichen Bedarfssätze nach **§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG** decken zwar den laufenden Bedarf einschließlich des Ergänzungsbedarfs an Kleidung und Hausrat, nach der Systematik des RBEG und des SGB II/XII aber durchweg keine **Erstausstattungen** insbesondere für Kleidung, bei Schwangerschaft und Geburt sowie für Hausrat und Möbel.

Neu ankommende Asylsuchende haben regelmäßig einen umfassenden Bedarf an Erstausstattung mit **Kleidung**. Asylsuchende die aus einer Gemeinschaftsunterkunft erstmals in eine **Wohnung** umziehen haben regelmäßig einen umfassenden Bedarf an Erstausstattungen mit **Hausrat**. Auch Asylsuchende benötigen bei Bedarf Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

§ 3 Abs. 1 AsylbLG schreibt vor, den **"notwendigen Bedarf"** an **Kleidung und Hausrat** sicherzustellen. Die lediglich am laufenden Ergänzungsbedarf bemessenen Pauschalen des § 3 Abs. 2 sind für Erstausstattungen weder gedacht noch bemessen. Nach dem Wortlaut des § 3 muss nur bei Sachleistungsempfängern der Erstausstattungsbedarf berücksichtigt werden, nicht jedoch im Falle von Gutscheinen oder Geldleistungen nach § 3 Abs. 2.

Im der Praxis bleibt es dem Ermessen der vielfach zu Unrecht auf § 6 AsylbLG verweisenden lokalen Behörden überlassen, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang überhaupt Erstausstattungen gewährt werden.

Der Verweis auf im Einzelfall mögliche Ermessensleistungen für unabweisbare Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG ist schon wegen des Charakters des § 6 als Ausnahmenorm nicht geeignet, im Bereich des Erstausstattungsbedarfs das verfassungskonforme Existenzminimum für Asylsuchende zu decken. **§ 3 ist daher um eine Erstausstattungen sicherstellende Regelung zu ergänzen.**

Für die im Regelbedarf nach dem RBEG nicht enthaltenen Kosten der **Warmwasserbereitung** ist für die Fälle, in denen die Warmwasserkosten nicht bereits über die Miete abgedeckt sind, ein Mehrbedarf analog § 30 Abs. 6 SGB XII vorzusehen.

In verfassungskonformer Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zum menschenwürdigen Existenzminimum ist zudem eine Regelung für **laufende Mehr- und Sonderbedarfe** zB bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende oder für Krankenkost zu schaffen. Dies muss durch die Ausgestaltung des **§ 6 AsylbLG als Anspruchsnorm** geschehen (dazu weiter unten).

Keine Minderbedarfe für Gesundheitspflege und Personalausweis

Laut Referentenentwurf des BMAS bleiben die **Bedarfe aus Abteilung 6 (Gesundheitspflege)** mit der lfd. Nr. 37 39,41 und 42 (BT-Drs. 17/3404, S. 58) unberücksichtigt. Für Alleinstehende nennt die Begründung zum RBEG in BT-Drs 17/3404 folgende Beträge:

> Nr. 37: 3,47 € - EVS 0611 010 Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)
> Nr. 39: 0,67 € - EVS 0612 010 Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)
> Nr. 41: 2,26 € - EVS 0613 900 Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)
> Nr. 42: 2,64 € - EVS 0612 900 Praxisgebühren

Die nach Maßgabe des BVerfG notwendige **nachvollziehbare betragsmäßige Ermittlung** der sich aus der Annahme des Referentenentwurfs ergebenden konkreten Minderung der Grundleistungsbedarfe in € und Cent, differenziert nach Regelbedarfstufen, fehlt jedoch im Referentenentwurf des BMAS und dessen Begründung.

Seit 1.1.2013 entfällt die Praxisgebühr bei Arzt, Zahnarzt und Psychotherapeut, nicht aber Eigenanteile und Rezeptgebühren in Apotheken usw. Demnach muss die Kürzung für **Position 42** entfallen, denn Asylbewerber haben in diesem Bereich keinen Minderbedarf. Die Annahme, dass für Asylbewerber therapeutische Mittel und Geräte (zB Rotlichtlampe) anders als nach SGB V vom Sozialamt nach § 4 AsylbLG übernommen würden überzeugt ebenfalls nicht, die Kürzung für **Position 41** muss daher entfallen.

Asylsuchende haben aufgrund der nur anlassbezogenen Ausstellung, der kurzen Geltungsdauer (oft weniger als ein Quartal) und der oft fehlenden Überweisungsmöglichkeit an Fachärzte zur Beantragung der **Papierkrankenscheine nach § 4 AsylbLG** einen erheblichen **Mehraufwand u.a. für Fahrtkosten** zu Vorsprachen beim Arzt, Sozialamt und ggf Gesundheitsamt (Nachweis eines Behandlungstermins, Amtsarzt-Begutachtungen wg Facharztüberweisungen oder Krankenhausbehandlung, etc.). Beispielsweise kostet für einen einzelnen Krankenschein für die Behandlung einer Akuterkrankung beim Allgemeinarzt für einen Asylbewerber in Hennigsdorf bei Berlin das VBB-Ticket nach Oranienburg und zurück **5,20 €**.

Auch für Behandlungsscheine für Kinder fallen Kosten an. Wird eine **Facharztüberweisung** benötigt, kommen weitere Termine und erneut Fahrtkosten hinzu. Hinzu kommen ggf. die Fahrtkosten zu weiter entfernt niedergelassenen **sprachkundigen Ärzten**, da insoweit mit Ausnahme ggf. von Psychotherapien Dolmetscherkosten weder nach AsylbLG noch nach SGB V übernommen werden.

Aus den genannten Gründen setzt die Übergangsregelung des **BVerfG** anders als das BMAS im Bereich der Gesundheitspflege nach Abt. 6 EVS im Vergleich zum RBEG keine Minderbedarfe an, vgl, dazu Rn 47 des Urteils:

> "Auch werden im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes Bedarfe bei Krankheit im Vergleich mit dem allgemeinen Fürsorgerecht eingeschränkt (vgl. § 4 Abs. 1 AsylbLG) und ausnahmslos in Form von Sachleistungen gedeckt; es ist ein Krankenschein erforderlich, den die Verwaltungsträger in jedem Einzelfall gesondert ausstellen und den die Leistungsberechtigten selbst vor Ort beantragen müssen, was häufig Reisekosten nach sich zieht."

Die Ausgabeposition **Personalausweis** (Abt 12 EVS Nr. 82) von 25 Cent/Monat für die einmal in zehn Jahren anfallende Personalausweisgebühr von 28,80 € dürfte hingegen - anders als in in BT-Drs. 17/3404 angenommen - auch für Deutsche nicht anfallen. Nach § 1 Abs. 6 Personalausweisgebührenverordnung - PAuswGebV des Bundes "kann die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist." Dementsprechend wäre die Erhebung der Personalausweisgebühr von SGB II/XII-Leistungsberechtigten ermessensfehlerhaft.

Allerdings berücksichtigt die EVS nicht die für Ausländer wie Deutsche anfallenden Kosten **biometrischer Passbilder** für den Personalausweis bzw. das in den Aufenthaltstitel einzubringende Foto. Fotografen verlangen hierfür 12 bis 18 €. Automatenfotos sind ungeeignet, da es in der Regel nicht gelingt, alle Kriterien der Fotomustertafel des BMI zu erfüllen.[46] Werden einmal in fünf Jahren biometrische Fotos benötigt, entspricht dies dem im RBEG in Abt 12 EVS berücksichtigten Bedarf von 25 Cent/Monat.

Da für Deutsche anders als für Drittstaatsangehörige (vgl. insoweit § 3 AufenthG[47]) ein **Reisepass** nicht zum Existenzbedarf zählt - der Personalausweis reicht für Deutsche zur legalen Existenz aus - sind im Regelbedarf nach RBEG und dem nunmehr daraus abgeleiteten Grundleistungsbedarf nach § 3 AsylbLG auch **keine Passbeschaffungskosten für Ausländer** enthalten. Diese Kosten (Passgebühren, Fahrt zur zuständigen Dienstelle des Herkunftslandes) können im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen, sie sind daher wie bisher als Beihilfe nach **§ 6 AsylbLG** entsprechend dem individuellem Bedarf zu übernehmen.

Mehrbedarfe für Nachrichtenübermittlung, Verkehr und Rechtsdurchsetzung

Das BVerfG betont, dass im Falle einer gesonderten Bedarfsermittlung neben eventuellen Minderbedarfen auch **Mehrbedarfe** zu prüfen sind, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur **vorübergehenden Aufenthalts** anfallen.[48]

In **Abt. 8 EVS (Nachrichtenübermittlung)** geht das RBEG von einem Festnetzanschluss mit Inlands-Flatrate für Telefon und Internet bei günstigen Anbietern aus (20 €/Monat). Mobiltelefonie wird nicht berücksichtigt.[49] In Gemeinschaftsunterkünften ist in der Regel kein Festnetzanschluss möglich,[50] auch Internet-Terminals stehen meist nicht zur Verfügung. AsylbLG-Berechtigte sind regelmäßig auf **Mobiltelefonie** und **Internetcafés** angewiesen. Dies ist teurer als ein Festnetzanschluss mit Doppel-Flat.
Telefonate mit **Angehörigen im Ausland** verursachen erhebliche Mehrkosten. Auch für **Post**dienste zur Kommunikation mit Angehörigen und Behörden haben Flüchtlinge erhebliche Mehrkosten (Auslandsporto usw.).

In **Abt. 7 EVS** (**Verkehr**) ist der Bedarf für Fahrten zu Behörden, Angehörigen, Beratungsstellen und Anwälten sind im Vergleich zum Mobilitätsbedarf von Inländern **deutlich erhöht**. Die bundesweite Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel führt sehr häufig zur Trennung von bereits in Deutschland lebenden Freunden und Verwandten. In ländlichen Regionen stehen meist keine aufenthaltsrecht-

---

46 www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/PaesseAusweise/ePass_Fotomustertafel_de.pdf.

47 Wegen des Eingriffes in die Passhoheit des Herkunftslandes ist nach § 48 AufenthG das Ermessen der Ausländerbehörde hinsichtlich der Ausstellung eines Ausweisersatzes erst eröffnet, wenn der Herkunftsstaat sich nachhaltig weigert, einen Pass auszustellen. § 3 AufenthG eröffnet für den Ausländer - anders als manche Sozialämter glauben - also kein Wahlrecht bezüglich der Art des Identitätspapiers.

48 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 100.

49 BT-Drs. 17/3404, Begründung zu Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung).

50 Heimbetreiber und Telefongesellschaften lehnen dies ab.

lich kompetenten Anwälte zur Verfügung, auch Beratungsstellen und herkunftsländerspezifische politische und kulturelle Vereine existieren oft nur in entfernten Großstädten. Behördentermine machen Fahrten in die Kreisstadt erforderlich, etwa zur Beantragung von Krankenscheinen oder von Verlassenserlaubnissen.

In **Abt. 12** und **15 EVS** ("**Andere Waren und Dienstleistungen**" sowie "**Versicherungsbeiträge und Sonstige Übertragungen**") erkennt das RBEG keine Kosten für **Rechtsberatung, anwaltliche Vertretung, Gerichtskosten** sowie Geldstrafen an, auch **Versicherungskosten** fehlen.[51] Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind - zumal für Familien mit Kindern – ebenso wie Mieterverein und Gewerkschaft existenziell notwendig.[52] Für Nichtdeutsche gilt dies in besonderer Weise.

Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben regelmäßig hohe Vorschüsse für **Anwaltskosten** für das asyl- und aufenthaltsrechtliche (ggf. auch sozialrechtliche) Verfahren zu tragen. Hinzu kommen zur Glaubhaftmachung asyl- und aufenthalts- und sozialrechtlicher Ansprüche ggf. nötige Übersetzungs- und Dolmetscherkosten sowie ggf. die Kosten für eine fachärztliche und psychiatrische/psychologische **Begutachtung**. Flüchtlinge haben in diesem Bereich im Vergleich zu Inländern einen deutlich höheren Bedarf. Die komplizierten aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren sind ohne einen spezialisierten Anwalt kaum zu bewältigen. Das zeigt nicht zuletzt die Praxis der Rückschiebungen nach der Dublin II-VO, gegen die Rechtschutz nur mit anwaltlicher Hilfe möglich ist.

Gerichte erwarten **inhaltlich detailliert begründete Prozesskostenhilfe-Anträge** und im Falle gesundheitlicher Abschiebehindernisse differenzierte fachärztliche Gutachten. Ärzte und Anwälte leisten dies nur gegen entsprechende Vorschüsse. Gerichts- und Anwaltskosten entstehen vielen Fällen auch für ein per „Vergleich" erlangtes Aufenthaltsrecht.[53] PKH wird im aufenthalts- und sozialrechtlichen Verfahren meist nur gewährt, wenn das Gericht auch der Klage selbst stattgibt.

Der **Referentenentwurf des BMA**S stellt zu alledem nur lapidar fest, dass etwaige Mehrbedarf sollen laut BMAS über § 6 AsylbLG aufgefangen werden sollten, die Ausgestaltung des § 6 als Anspruchsnorm für abweichende Bedarfe unterbleibt aber (vgl. hierzu bereits das Hartz IV-Urteil des BVerfG, Leitsatz 4). Mehrbedarfe im Bereich der Verkehrsdienstleistungen oder der Nachrichtenermittlung beruhten lediglich auf Vermutungen und seien statistisch nicht ermittelbar. Es gebe keine empirischen Erhebungen zu den gruppenspezifischen Verbrauchsausgaben und Mehrbedarfen von Menschen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive. Einzig zulässige Konsequenz ist nach dem Urteil des BVerfG, **mangels empirischer Grundlage** zur Ermittlung abweichender Bedarfe **das AsylbLG ganz aufzuheben**.

RS-Stufe 1 für alleinstehende Minderjährige und Alleinerziehende regeln

Das RBEG sieht ebenso wie der Referentenentwurf zum AsylbLG den Fall alleinstehend oder auch alleinerziehend im eigenen Haushalt lebender Minderjähriger nicht vor. Es handelt sich um eine **gesetzliche Regelungslücke**, die im RBEG und in der Anlage zu § 28a SGB XII ebenso wie im Referentenentwurf zum AsylbLG einer Reparatur bedarf.

Für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (**UMF**) unter 18 Jahren existiert im Referentenentwurf zum AsylbLG keine passende RS-Stufe. Daher stellt sich die Frage, ob unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im AsylbLG die RS Stufe 1 oder die RS Stufe 3 oder 4 bekommen, wenn sie mangels stationärer Jugendhilfe hilfebedürftig iSd AsylbLG werden. Die Hilfe nach SGB VIII bekommen sie ab 16 Jahren häufig nicht mehr, auch wenn dieser Ausschluss vielfach rechtswidrig sein dürfte.

[51] Es überrascht, dass die EVS insoweit keine Kosten ausweist. Auch für Inländer fallen Gerichts- und Anwaltskosten zB für Miets-, Arbeits-, Sozial-, Familien- und Strafprozesse an.
[52] zB wegen im Niedriglohnbereich häufiger Nichtzahlung des Lohns und unberechtigter Kündigungen.
[53] Gerichtskostenfrei sind sozial- und asylrechtliche Verfahren, nicht jedoch ausländerrechtliche Verfahren.

Jedenfalls kommt es vor, dass - ausländische wie deutsche - Jugendliche mit 16 oder 17 Jahren bereits im eigenen Haushalt leben, ohne Eltern, ohne volljährige Partner, und ohne Jugendhilfeeinrichtung, möglicherweise auch als Alleinerziehende mit Kind. Der Referentenentwurf zu § 3 AsylbLG versäumt es ebenso wie § 8 RBEG und die Anlage zu § 28 SGB XII, eine Regelsatzstufe für alleinstehende und alleinerziehende Minderjährige mit eigenem Haushalt zu bestimmen. Für deutsche Jugendliche dürfte das Problem nur deshalb noch nicht virulent geworden sein, weil § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II den Fehler "repariert", indem dort für RS Stufe 1 keine Volljährigkeit vorausgesetzt wird.

§ 5 RBEG ermittelt die Bedarfe für "**Einpersonenhaushalte**" (Stufe 1), § 6 RBEG die Bedarfe für "Familien" (Stufen 4-6). Da auch die Verordnungen zu § 28 SGB XII von 2005 bis 2010 und zuvor die VO zu § 22 BSHG den Eckregelsatz dem Haushaltsvorstand unabhängig von der Volljährigkeit zuerkannten, ist davon auszugehen, dass minderjährige Haushaltsführende in § 8 RBEG und der insoweit wortgleichen Anlage zu § 28 SGB XII schlicht vergessen worden sind. Das seit 2011 geltende Recht enthält nämlich keine bewusst gewählte andere Regelung, sondern nunmehr gar keine Regelung zum Bedarf alleinstehender Minderjähriger. Insoweit enthalten § 8 RBEG und die Anlage zu § 28 SGB XII eine **gesetzliche Regelungslücke**.

Auch aus der **Gesetzesbegründung** (BT-Drs. 17/3404) zu § 8 RBEG und zur Anlage zu § 28 SGB XII geht an keiner Stelle hervor, dass der Gesetzgeber minderjährige haushaltsführende Menschen nicht mehr berücksichtigen wollte und sich für eine Abkehr vom bis dahin geltenden Prinzip "Haushaltsvorstand bekommt den Eckregelsatz" entschieden hätte. Vielmehr fehlt in der Gesetzesbegründung zur RS Stufe 1 die Voraussetzung der Volljährigkeit völlig. Demgegenüber ist in der Begründung zu allen anderen RS Stufen durchweg nur von Mehrpersonenhaushalten die Rede.

Sachleich zutreffend ist nach alledem allein der Bedarf der **RS Stufe 1 für Alleinstehende oder Alleinerziehende**. Mangels Bestimmung einer RS-Stufe im RBEG kommen weder die "Null-Leistung" noch die für 14 -17jährige oder volljährige Haushaltsangehörige geltenden RS-Stufen 3 oder 4 in Frage, die die Bedarfe einer eigenen Haushaltsführung nicht berücksichtigen. Dies sollte in § 3 AsylbLG klar gestellt werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der Asylaufnahme-RL der EU gegenüber den als **"besonders schutzbedürftig"** geltenden **UMF**.

Der **Referentenentwurf** des BMAS weitet den Fehler noch aus, indem er auch für **Alleinerziehende** keine Regelsatzstufe mehr vorsieht. Daher ist bei der RS-Stufe 1 in § 3 Abs. 1 und 2 jeweils der Zusatz "erwachsene" zu streichen und "oder allein erziehende" zu ergänzen. Ergänzend klarzustellen ist, dass RS Stufe 4 nur für Jugendliche ohne eigenen Haushalt gilt. Dies gilt ebenso für Stufe 5 und 6, alleinstehende Kinderflüchtlinge bis zu 14 Jahren dürften aber ausnahmslos Unterhaltsleistungen der stationären Jugendhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII - ggf. im Wege der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII - erhalten.

Anspruch auf den vollen Barbedarf auch in Haft

Es besteht überhaupt kein Grund, den Barbetrag in der Abschiebungs- und Untersuchungshaft anders als bisher nur als Ermessensleistung auszugestalten. Angesichts der vergleichsweise geringen Zahl der Betroffenen und der meist relativ kurzen Haftdauer wäre eine Ermessensleistung auch gar nicht praktikabel. Eine Ermessensleistung wäre zudem verfassungswidrig, da das menschenwürdige Existenzminimum nach überprüfbaren Maßstäben vom parlamentarischen Gesetzgeber zu ermitteln und als **Rechtsanspruch** auszugestalten ist.

Abschiebungs- und Untersuchungshaft sind keine Strafen. Häftlinge haben aber auch unabhängig vom Strafcharakter Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Ein auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens ermittelter und damit belegbar abweichender Bedarf liegt nicht vor. Mögliche Minderbedarfe im Bereich "Verkehr" werden durch Mehrbedarfe im Bereich Kommunikation

ausgeglichen. **Inhaftierte müssen daher den ungekürzten Barbedarf nach § 3 Abs. 1 erhalten**.[54]

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

§ 25 SGB XII sowie §§ 47 bis 52 SGB XII sind auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG analog anzuwenden. Vorrangig ist über §§ 5, 9, 10 und § 264 SGB V die Leistungsgewährung durch eine Gesetzliche Krankenkasse sicherzustellen. Die Beiträge sind analog § 32 SGB XII zu übernehmen.

~~(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.~~
~~(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.~~
~~(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.~~

Änderung des SGB V

Nach § 5 Abs 1 Nr 2a SGB V einfügen:
"2b. Personen in der Zeit, für die sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen,"

Hilfsweise
Änderung § 264 Abs. 2 Satz 1 SGB V:
"...von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes...."
wird ersetzt durch
"...von Empfängern laufender Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz..."

Zugang zu regulärer Krankenbehandlung statt lebensgefährlicher Minimalmedizin

Die medizinische Versorgung für AsylbLG-Berechtigte wird bisher nach §§ 4 und 6 AsylbLG vom Sozialamt unmittelbar erbracht. Leistungsberechtigte nach § 2 erhalten gemäß § 264 Abs. 2 SGB V eine Krankenversicherten-Chipkarte und den regulären Leistungsumfang einer gesetzlichen Krankenkasse.[55]

Krankenscheine nach § 4 werden in der Praxis erst ausgestellt, wenn ein Flüchtling aufgrund einer akuten oder schmerzhaften Erkrankung beim Sozialamt vorspricht. Viele Ämter sind der Auffassung, dass nur so geprüft werden kann, ob ein Fall des § 4 vorliegt. Dabei bleibt offen, nach welchen Kriterien der Sachbearbeiter die Notwendigkeit prüft. Auch der Arzt kann dies erst beantworten, wenn er den Patient untersucht hat.

[54] Vgl. bereits VG Berlin v. 27.07.1994 - 8 A 285/94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1039.pdf, VG Berlin 9.8.1994 - 8 A 302/94 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2066.pdf sowie VG Berlin 8.8.1994 - 17 A 219/94, Inf AuslR 1994, 369 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1040.pdf.
[55] Die Krankenkasse erbringt die Leistungen im Auftrag des Sozialamts und rechnet sie dort quartalsweise ab. Beansprucht werden kann der reguläre Behandlungsumfang wie für gesetzlich Versicherte, aber keine Pflegeversicherungsleistungen.

Die **hohen bürokratischen Hürden** bei der Vergabe von Krankenscheinen haben sich in der Praxis zum "Hilfskriterium" für die Prüfung des Behandlungsbedarfs entwickelt. **Facharztbehandlungen** werden zum Teil erst nach Kontrolle durch den Amtsarzt genehmigt. Dies führt zu Verzögerungen notwendiger Krankenbehandlungen, die Zahl der Notarzteinsätze, Rettungsfahrten und Notaufnahmen steigt, Krankheiten verschlimmern sich unnötige. Die Betroffenen müssen vermeidbare Schmerzen, Verschlimmerungen bestehender Erkrankungen, dauerhafte Gesundheitsschäden und möglicherweise den Tod in Kauf nehmen.

> Vgl. dazu ausführlich die **Dokumentation in der Anlage**!

Leistungsberechtigte in die GKV nach § 5 SGB V, hilfsweise nach § 264 Abs. 2 SGB V einbeziehen

Durch die hier vorgeschlagene Änderung des SGB V erhalten sämtliche AsylbLG Leistungsberechtigte und nicht nur wie bisher Leistungsberechtigte nach § 2 AsylblG eine **Krankenversichertenkarte** im Wege der **Pflichtversicherung** nach § 5 SGB V, hilfsweise im Wege des (im Vergleich zur Pflichtversicherung aufwändigeren) **Erstattungsverfahrens** nach § 264 Abs. 2 SGB V.

Das bestehende **Sonderabrechnungssystem des § 4 AsylbLG** ist nicht nur schikanös für Betroffene und extrem verwaltungsaufwändig für Behörden, sondern auch teuerer als das seit 2004 existierende System der Versichertenkarten nach § 2 AsylbLG iVm § 264 Abs. 2 SGB V.

Nicht zuletzt angesichts der deutlichen Verkürzung der Leistungsbezugsdauer nach § 3 und der entsprechend verminderten Zahl der Leistungsberechtigten macht es wenig Sinn, bei Sozialämtern und Ärzten ein **gesondertes Abrechnungssystem nach §§ 4 und 6 AsylbLG** aufrecht zu erhalten. Die kommunalen Sozialämter sind vielfach fachlich völlig überfordert, die Abrechungen von Ärzten und Krankenhäusern zu prüfen, und müssen daher "blind" bezahlen.

Eine **Auswertung der AsylbLG-Statistik** macht deutlich, dass dieses Sondersystem bereits ohne den damit verbundenen **Verwaltungsaufwand** bei den Sozialämtern wesentlich teurer ist als die uneingeschränkte Krankenversorgung der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG iVm der Krankenversichertenkarte nach § 264 Abs. 2 SGB V.

> Vgl dazu die Tabelle in der Anlage!

Anwendung der §§ 25 und 47 ff SGB XII regeln

In der Rechtsprechung ist weitgehend unstrittig, dass aufgrund einer verfassungswidrigen Regelungslücke **§ 25 SGB XII** auch für den Bereich des AsylbLG analog Anwendung finden muss. Dies sollte daher auch gesetzlich klargestellt werden.

Der Verweis auf die **Auffangregelungen zur Krankenbehandlung nach § 47 ff SGB XII** bleibt auch bei Aufnahme AsylbLG-Berechtigter in § 5 bzw. § 264 SGB V erforderlich, zB für nach ihrem Aufenthaltstatus AsylbLG-Leistungsberechtigte, die **nicht im laufenden Leistungsbezug** nach AsylbLG stehen und nur bezüglich einer Behandlung bedürftig sind, oder Leistungen nur für weniger als einen Monat beziehen, vgl. § 264 Abs. 2 Satz 2 SGB V.

Auch für **nichtversicherte bedürftige Ausländer** ohne legalen Aufenthalt, deren Aufenthalt den Behörden erst anlässlich einer schweren Erkrankung bzw. eines Unfalls bekannt wird, und die aus verfassungsmäßigen Gründen ebenfalls eine Behandlung beanspruchen können, müssen Krankenhilfeleistungen des Sozialamtes nach § 25 sowie § 47 ff SGB XII gewährt werden.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

§ 16 d SGB II ist auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG analog anzuwenden. Die Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten ist freiwillig.
[Die Regelung gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2].[56]

~~(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.~~
~~(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.~~
~~(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.~~
~~(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.~~
~~(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.~~

Arbeitsgelegenheiten freiwillig ausgestalten und für Berechtigte nach § 2 öffnen

Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (BVerfG 18.7.2012, Rn 120). Dies lässt - ebenso wie bei § 1a - **keinen Raum für verhaltensbedingte Kürzungen des Existenzminimums** (vgl. auch die Anmerkungen zu § 1a).

Verfassungs- und internationalrechtlich problematisch ist § 5 auch wegen des **Verbots der Zwangsarbeit**, zumal wenn wegen des tatsächlichen oder faktischen (Vorrangprüfung) Arbeitsverbots von vorneherein die Alternative der Aufnahme einer echten Erwerbstätigkeit fehlt.

Die Arbeitsgelegenheiten sind daher ausschließlich als **freiwillige Möglichkeit** auszugestalten, wie dies von der Mehrheit der Sozialleistungsträger ohnehin praktiziert wird.

Da das **SGB XII** anders als das BSHG keine vergüteten Arbeitsgelegenheiten mehr vorsieht, Leistungsberechtigte nach § 2 aber häufig das Bedürfnis äußern, solche Tätigkeiten fortzusetzen, sollte § 5 insoweit auch für den Personenkreis des § 2 anwendbar sein.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen ~~können~~ sind insbesondere zu gewähr~~t~~en ~~werden~~, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit ~~unerläßlich~~notwendig, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen ~~sind~~ können als Sachleistungen~~, bei Vorliegen besonderer Umstände~~ oder als Geldleistung ~~zu~~ gewährt werden.

[56] Rechtstechnisch anders lösen, entweder in § 2 regeln, oder den § 5 im AsylbLG hinter § 7 verschieben!

(2) Im Bereich der Sicherung des Lebensunterhaltes sind abweichende Regelbedarfe analog § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII sowie Mehrbedarfe analog § 30 Abs. 1 bis 6 SGB XII anzuerkennen.
(3) Im Bereich der besonderen Lebenslagen sind Bedarfe analog dem 6. und 7. Kapitel SGB XII anzuerkennen, weitere Leistungen können gewährt werden.
~~(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.~~

Verfassungskonforme Existenzsicherung durch Anspruch statt Ermessen

Abs. 1 ermöglicht ergänzende Leistungen, soweit dies zur Deckung abweichender Sonderbedarfe etwa bei Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit und Behinderung erforderlich sind. Dies betrifft sinngemäß die im 3. Kapitel SGB XII geregelten Mehr- und Sonderbedarfstatbestände sowie die im **5. bis 9. Kapitel SGB XII** geregelten Bedarfstatbestände in besonderen Lebenslagen (zB Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Frauenhausaufenthalt, Hilfen für Behinderte).

Die rein migrationspolitisch motivierte Beschränkung der ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt und zur Gesundheit auf das "**Unerlässliche**" ist verfassungswidrig.

Eine verfassungskonforme Existenzsicherung muss nach dem Urteil des BVerfG durch einen **Rechtsanspruch** gesichert sein. "Kann-" bzw. Ermessensleistungen, deren Bewilligung durch die sachlich nicht begründete Beschränkung auf das "Unerlässliche" begrenzt wird, sind hierzu nicht geeignet.

Abs. 2 ist überflüssig und zu streichen, da nach dem Urteil des BVerfG alle Leistungsberechtigten und nicht nur ein Teil davon einen Rechtsanspruch auf ein verfassungskonformes Existenzminimum und somit auch auf die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe haben. Dies ist in § 6 Abs. 1 klarzustellen. Die in Abs. 2 vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf die " erforderliche Hilfe" auf Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24 AufenthG** ist daher verfassungswidrig.

Abs. 2 ist auch deshalb widersinnig, weil der begünstigte Personenkreis des § 24 AufenthG real weder existiert noch jemals existiert hat. Insoweit ist Abs. 2 auch **europarechtswidrig**, weil entgegen der EU-AsylaufnahmeRL Asylbewerber ausgeschlossen werden, und ebenso entgegen der betreffenden EU-Richtlinien auch der (kleinere) Personenkreis des § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG.

Mehr- und Sonderbedarfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen sichern

Leitsatz 4 des **Hartz-IV-Urteils** des BVerfG stellt fest:[57]

> 4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

Ein abweichender Sonderbedarf nicht im Regelbedarf erfasster Art oder atypischen Umfangs wird von der **EVS-Statistik** nicht aussagekräftig ausgewiesen. Auf ihn kann sich der Regelbedarf nach § 3 folglich nicht erstrecken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gebietet jedoch, auch einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf zu decken, wenn dies im Einzelfall für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderlich ist.[58] Für Leistungsberechtigte

[57] BVerfG 9.2.2010 a.a.O., Leitsatz 4.
[58] BVerfG 9.2.2010 a.a.O., Rn 206 ff.

nach AsylbLG kann hierbei nichts anderes gelten als für Leistungsberechtigte nach SGB II/XII.

Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber beim Existenzminimum auch europarechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen unterliegt.[59] Ein abweichender Bedarf zur Sicherstellung der Inklusion Behinderter ist aufgrund der **UN-Behindertenrechtskonvention**[60] zu gewähren. Daraus folgt neben der Berücksichtigung abweichender Bedarfe beim Lebensunterhalt und im pflegerischen und gesundheitlichen Bereich auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe analog dem 6. Kapitel des SGB XII

"Besonders schutzbedürftige" Asylsuchende wie "**Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Frauen und Mädchen, die Opfer von Genitalverstümmelung wurden, Personen mit psychischen Problemen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben**" haben ggf. Ansprüche auf Mehr und Sonderbedarfe beim Lebensunterhalt und in den Bereichen Medizin, Pflege und Eingliederungshilfe aufgrund der **EU-Asylaufnahmerichtlinie**.[61]

Es bedarf aber auch für Mehr- und Sonderbedarfe des nicht in der AsylaufnahmeRL genannten Personenkreises (z.B. abweichende **Mobilitätskosten**; Kosten des Umgangsrechts) einer verbindlichen Rechtsgrundlage. Es gibt keinen sachlichen Grund, Leistungsberechtigten nach AsylbLG diese im SGB XII als Teil des Existenzminimums vorgesehenen Leistungen vorzuenthalten.

Mehr und Sonderbedarfe für gehbehinderte Erwerbsunfähige, Schwangere, Alleinerziehende, behinderte in Ausbildung und Krankenkost analog **§ 30 SGB XII** sind in § 6 AsylbLG aufzunehmen. Der Mehrbedarf für Warmwasser ist in § 3 AsylbLG aufzunehmen. Entsprechend des Hartz IV Urteils des BVerfG ist eine Auffangnorm für weitere Fälle abweichender Regelbedarfe analog **§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII** zu schaffen.

§ 7 Einkommen und Vermögen

Für die Anrechung von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner Partner und Familienangehörigen sowie die Heranziehung Unterhalts- und Drittverpflichteter findet das SGB XII entsprechende Anwendung.

~~(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.~~
~~(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.~~
~~(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.~~
~~(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie §~~

[59] BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn. 94.
[60] Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3.5.2008, In Deutschland in Kraft seit 26.3.2009
[61] Vgl. Art. 15, 17, 20 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

~~99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.~~
~~(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.~~

Keine unbeschränkte Heranziehung jeglicher Familienangehöriger

Die **unbeschränkte Heranziehung** bezüglich des Verwandtschaftsgrades **nicht näher bestimmter Familienangehöriger** nach dem geltenden § 7 AsylbLG ist schon mangels Regelungsklarkeit verfassungswidrig.

Zudem führt die unbeschränkte Heranziehung Familienangehöriger dazu, dass der **Eigenbedarf der Angehörigen** nach dem Unterhalts- und Sozialrecht und damit auch deren Existenzminimum verletzt wird.

Ebenfalls verletzt wird der **Eigenbedarf Erwerbstätiger** durch im AsylbLG bislang fehlende eindeutige Regelung zur Absetzbarkeit mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbundenen Ausgaben (Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Werbungskosten), wodurch damit das Existenzminimum verletzt ist.

Das SGB XII verfügt hingegen über ein funktionsfähiges differenziertes System zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen und zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger.

~~§ 7a Sicherheitsleistung~~

~~Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs erfolgen.~~

Die Regelung ist verfassungswidrig und überflüssig

§ 7a ist verfassungswidrig (Art. 2, 14 und 19 GG) und auch überflüssig, weil Einkommen und Vermögen nach § 7 anzurechnen sind und ggf. zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen.

Damit sind Inhaber von Vermögen aber nicht mehr "Leistungsberechtigte" nach AsylbLG. Eine Beschlagname von Vermögen zwecks Realisierung einer aufgedrängten staatlichen Fürsorge oder im Hinblick auf eine mögliche künftige Bedürftigkeit ist im Hinblick auf die Privatautonomie und das Eigentumsrecht verfassungswidrig.

§ 7b Erstattung

....

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

~~(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.~~
~~(2)~~ Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn ~~außergewöhnliche~~ die Umstände ~~in der Person des Verpflichteten~~ den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Die zuständige Behörde übernimmt über den Zuschuss hinaus auch die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit.

§ 8 Abs. 1 ist überflüssig, § 8 Abs. 2 muss Krankheitskosten einbeziehen

Abs. 1 ist **überflüssig**, da der Anspruch nach § 7 entfällt, solange und soweit der Bedarf anderweitig tatsächlich sichergestellt wird.

Der Zuschuss zur Kostentragung nach Abs. 2 macht überhaupt nur dann einen Sinn, wenn auch die im Einzelfall möglicherweise wesentlich höheren **Krankheitskosten** übernommen werden können.

~~**§ 8a Meldepflicht**~~

~~Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.~~

Die Regelung ist überflüssig

Eine entsprechende Pflicht besteht bereits aufgrund § 7 AsylbLG iVm § 60 ff SGB I.

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

~~(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Landesgesetzen.~~
(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
~~(3) Die §§ 44 bis 50 sowie 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.~~
§ 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.
(4) § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die auf Grund des § 120 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 117 des Bundessozialhilfegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Abs. 1 ist überflüssig

§ 9 Abs. 1 ist überflüssig, da bereits § 7 SGB II sowie § 23 SGB XII den beabsichtigten Ausschluss regeln, und die Landespflege- und blindengeldgesetze die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils eigenständig bestimmen.

Änderung des SGB I

§ 28a SGB I neu: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(1) Nach dem Asylbewerberleistungsrecht können in Anspruch genommen werden:
1. Grundleistungen zum Lebensunterhalt,
2. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
3. sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern sowie zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten.
(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen.

Aufnahme des AsylbLG in das SGB I

Durch die Aufnahme des AsylbLG in das SGB I wird die Zersplitterung der Anwendung von Vorschriften aus dem Verwaltungsverfahrensrecht (VwVfG) und dem Sozialrecht (§ 7 Abs 4, § 9 Abs 3 AsylbLG, SGG) aufgehoben und eine einheitliche Anwendung der sozialrechtlichen Verfahrensvorschriften ermöglicht.

Änderung des SGB IX

In § 145 Abs. 1 Satz 9 Nr. 2 SGB IX sind nach dem Worten "dem Achten Buch" ein Komma und die Worte "dem Asylbewerberleistungsgesetz" einzufügen.

Behinderte AsylbLG-Berechtigte in die Freifahrtberechtigung im ÖPNV einbeziehen

Behinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis und Beiblatt zur **Freifahrtberechtigung im ÖPNV** sind nach § 145 Abs. 1 Satz 9 Nr. 2 SGB IX von den **Kosten für die Wertmarke** zum Beiblatt unter anderem zwar dann befreit, wenn sie Leistungen nach SGB II, VIII oder XII oder dem BVG erhalten, merkwürdigerweise jedoch nicht, wenn sie Leistungen nach AsylbLG erhalten.[62]

Zahlreiche Gerichte bis hin zum Bundessozialgericht mussten sich bereits mit der lückenhaften Gesetzgebung zu mit dieser Frage befassen.[63] Zwar nahm das BSG für Berechtigte nach § 2 AsylbLG insoweit eine Regelungslücke an, ungeklärt ist die Frage aber zumindest für Berechtigte nach § 3 AsylbLG. Zudem hat der **Bundestag** im Oktober 2012 eine Erhöhung der Zuzahlung für die ÖPNV "Freifahrt" für Schwerbehinderte nach § 145 Abs. 1 SGB IX von 60 auf 72 €/Jahr beschlossen, vgl. BT-Drs 17-10146 und 17-11184, es bei dieser Gelegenheit allerdings versäumt, die Freifahrt für behinderte AsylbLG-Berechtigte zu regeln, weshalb sich die Frage der Regelungslücke neu stellt. Es bedarf daher dringend einer gesetzlichen Klarstellung zur Einbeziehung AsylbLG-Berechtigter.[64]

---

[62] Vgl. zum Anspruch von Ausländern mit Duldung auf einen Schwerbehindertenausweis BSG U.v. 29.04.2010 - B 9 SB 2/09 R, InfAuslR 2010, 395 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2341.pdf.

[63] SG Hildesheim U.v. 24.07.2007 - S 18 SB 269/05, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2319.pdf BSG U.v. 06.10.2011 - B 9 SB 7/10 R www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2373.pdf, SG Duisburg U.v. 08.08.2005 - S 13 SB 263/04, a.A. SG Duisburg B.v. 25.01.2005 - S 24 SB 304/04.

[64] Siehe zum Problem ausführlich auch den 8. Lagebericht der Integrationsbeauftragten des Bundes, S. 235 http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/102/1710221.pdf

§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. ~~Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.~~

Satz 2 ist überflüssig, da das Land die entsprechenden Regelungen treffen kann und muss.

§ 10a Örtliche Zuständigkeit

....

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

§ 10b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

....

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist ~~auf~~ über die Rechte und Pflichten im Asylverfahren, sozialrechtliche Ansprüche und Pflichten, den Zugang zu gesundheitlicher Vorsorge und medizinischer Versorgung, den Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten, das Recht und die Pflicht zur Schulbildung, Möglichkeiten weiterführender schulischer und beruflicher Ausbildungswege und des Studiums, Hilfen zur Arbeitssuche, Hilfen zur Wohnungssuche, ~~Leistungen bestehender~~ Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, sowie über entsprechende Beratungsangebote~~, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen~~ zu beraten und in einer für den Leistungsberechtigten verständlichen Sprache auch schriftlich zu informieren.~~; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken~~.
(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Der Anspruch gegenüber der nach § 10a zuständigen Leistungsbehörde bleibt unberührt.
(3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden. Eine Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme medizinischer Hilfen durch Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus ist unzulässig.

Beratungs- und Informationspflichten regeln, Zuständigkeit und Datenübermittlung klarstellen

Die Erweiterung der **Beratungs- und Informationspflichten** nach § 11 Abs. 1 ergibt sich aus der Asylaufnahmerichtlinie der Europäischen Union.

Die Ergänzung des § 11 Abs. 2 dient der Klarstellung, da in der Praxis teilweise als **Zuständigkeitsregelung** missverstanden wird und im Ergebnis dann beide Behörden - sowohl die Behörde am tatsächlichen Aufenthaltsort als auch die nach § 10a zuständige Behörde - jede Hilfe verweigern.

Die Beschränkung der **Datenübermittlung** nach § 11 Abs 3 AsylbLG ist erforderlich, da sonst die VwV zu § 87 AufenthG zur **verlängerten ärztlichen Schweigepflicht** in den Nothilfefällen des § 25 SGB XII leer läuft.

§ 12 Asylbewerberleistungsstatistik

....

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

~~**§ 13 Bußgeldvorschrift**~~

~~(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.~~
~~(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.~~

Die Regelung ist überflüssig, siehe Anmerkung zu § 8a.

§ 14 Übergangsregelung

§ 9 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anwendbar auf Anträge nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens …] gestellt worden sind.

....

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

Artikel 2
Inkrafttreten
Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1:

Praxiserfahrungen mit der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Die medizinische Versorgung für AsylbLG-Berechtigte wird nach §§ 4 und 6 AsylbLG vom Sozialamt unmittelbar erbracht. **Leistungsberechtigte nach § 2** erhalten gemäß § 264 Abs. 2 SGB V eine Krankenversicherten-Chipkarte und den **regulären Leistungsumfang** einer gesetzlichen Krankenkasse.[65]

Krankenscheine nach § 4 werden in der Praxis erst ausgestellt, wenn ein Flüchtling aufgrund einer akuten oder schmerzhaften Erkrankung beim Sozialamt vorspricht. Viele Ämter sind der Auffassung, dass nur so geprüft werden kann, ob ein Fall des § 4 vorliegt. Dabei bleibt offen, nach welchen Kriterien der Sachbearbeiter die Notwendigkeit prüft. Auch der Arzt kann dies erst beantworten, wenn er den Patient untersucht hat.

Die **hohen bürokratischen Hürden** bei der Vergabe von Krankenscheinen haben sich in der Praxis zum "Hilfskriterium" für die Prüfung des Behandlungsbedarfs entwickelt. **Facharztbehandlungen** werden zum Teil erst nach Kontrolle durch den Amtsarzt genehmigt. Dies führt zu Verzögerungen notwendiger Krankenbehandlungen, die Zahl der Notarzteinsätze, Rettungsfahrten und Notaufnahmen steigt, Krankheiten verschlimmern sich unnötige. Die Betroffenen müssen vermeidbare Schmerzen, Verschlimmerungen bestehender Erkrankungen, dauerhafte Gesundheitsschäden und möglicherweise den Tod in Kauf nehmen.

- In Berlin verlangen manche Sachbearbeiter als Voraussetzung für den **Krankenschein** eine Bestätigung über einen Arzttermin ("Vorlage Terminzettel!"). Dies verzögert die Behandlung und erfordert vermeidbare Fahrtkosten.
- Krankenscheine enthalten in der Praxis Aufdrucke mit den Maßgaben nur des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 AsylbLG. Die ärztliche und zahnärztliche **Vorsorge** gemäß § 4 Abs. 3 AsylbLG unterbleibt.
- Zahnerkrankungen werden selbst bei Kindern teils erst behandelt, wenn sie akut sprich "schmerzhaft" werden. In Thüringen werden **Zähne** mit Zahnzement gefüllt und wenn sie Schmerzen machen gezogen.[66]
- Behandlungen werden von medizinisch inkompetenten Sachbearbeitern **verweigert,** z.B. müsse Fußpilz als "chronische Erkrankung" nicht behandelt werden, und Hilfsmittel für Behinderte seien "nicht lebensnotwendig".

Zwar "**können**" nach § 6 AsylbLG auch **chronische Erkrankungen** behandelt werden, die **Ermessensregel** führt dazu, dass die Behandlung chronischer Erkrankungen abgelehnt oder verzögert wird. Auch Gerichte bestätigen die verfassungswidrige Praxis:[67]

- Das Sozialamt Berlin-Charlottenburg verweigerte schwerst behinderten Flüchtlingskindern **Rollstühle**. Der Sozialstadtrat unterstellte, sie hätten dies "aus Bequemlichkeit" beantragt.
- 1995 starb in **Bremen** der Asylbewerber Celal Akan, nachdem er über 15 Monate darauf gewartet hatte, dass die Sozialbehörde eine Entscheidung über die lebensrettende **Lebertransplantation** trifft.[68]

---

[65] Die Krankenkasse erbringt die Leistungen im Auftrag des Sozialamts und rechnet sie dort quartalsweise ab. Beansprucht werden kann der reguläre Behandlungsumfang wie für gesetzlich Versicherte, aber keine Pflegeversicherungsleistungen.

[66] Lt. Mitteilung des Flüchtlingsrates Thüringen übliche Praxis im ganzen Bundesland.

[67] Vgl. dazu auch "Stellungnahme und Dokumentation zur Gewährung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz", Kapitel 8.5, Hrsg. Flüchtlingsrat Berlin, Dezember 2010, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/FRBerlin_Doku_AsylbLG_Evaluation.pdf (6,5 MB)

- Der **Rettungswagen** kommt in Thüringen und Bayern ins Flüchtlingsheim nur, wenn der Wachschutz die Notwendigkeit bestätigt. Auf Notrufe von Flüchtlingen wird nicht reagiert.
- Am 1. Juli 1998 starb in **Altenburg**/Thüringen der Flüchtling Haydar Findik. Seine Erkrankung verschlechterte sich am Vortag so, dass Mitbewohner den Wachschutz baten, einen Krankenwagen zu rufen. Mit dem Hinweis, dass dies 150 DM kostet, geschah dies nicht.[69]
- Am 14. Januar 2004 starb in **Essen** der 23 Jahre alte Mohammad Selah. Beim Sozialamt gab es für ihn keinen Krankenschein, weil er "sowieso" das Land verlassen müsse. Als die Schmerzen unerträglich wurden, bat er den Hausmeister seiner Unterkunft um einen Krankenwagen. Der soll erklärt haben: "Wenn Du die Treppe geschafft hast, kannst Du auch ins Krankenhaus gehen."[70]
- Das **VG Gera** ist der Auffassung, dass eine schwere Hüftgelenksnekrose mit Opiaten statt mit der dringend notwendigen Operation zu behandeln sei.[71]
- Das **OVG Mecklenburg-Vorpommern** hält eine Dialyse auf Dauer an Stelle einer Nierentransplantation für angemessen, wobei laut OVG die Kosten keine Rolle spielen sollen.[72]
- Das **OVG Münster** verweigerte Hörgeräte für ein Kind trotz massiver Schädigung seiner Sprachentwicklung in Folge der Hörschädigung (Dyslalie).[73]
- Das **VG Frankfurt/Main** und der VGH Hessen verschleppten und verweigerten eine dringend nötige Lebertransplantation - in der Folge verstarb der betroffene Flüchtling.[74]

Das Verständnis der §§ 4 und 6 AsylbLG bei Behörden und Gerichten zeigt strukturelle Mängel auf, die Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit verletzen. Die Behandlung nach § 6 steht im **Ermessen** der Behörde und wird auf "unabweisbare" Fälle beschränkt.

Notwendig ist die Einbeziehung aller AsylbLG-Berechtigten in die **Pflichtversicherung** nach § 5 SGB V, hilfsweise reguläre Versicherungsleistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung über das Erstattungsverfahren nach § 264 Abs. 2 SGB V. Dies ist bereits aus Kostengründen geboten.

Die **AsylbLG-Statistik** weist für die Krankenbehandlung nach §§ 4/6 AsylbLG **Mehrkosten** pro Person und Jahr in einer Größenordnung von 30 bis 40 % gegenüber der Krankenbehandlung nach § 2 AsylbLG per Chipkarte auf dem Niveau der Gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Die AsylbLG-Statistik weist die **Kosten nach § 4** und **nach § 6** jeweils als Gesamtwert aus. Die Ausgaben nach § 6 beinhalten dabei neben der Behandlung chronischer Krankheiten auch Hilfen bei Schwangerschaftsbedarf und Babyerstausstattung, Schulbeihilfen sowie Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit.

Den Ausgaben nach §§ 4 und 6 sind die Kosten der Krankenbehandlung per Versichertenkarte nach § 2 gegenüberzustellen, die die AsylbLG-Statistik allerdings nur als **Gesamtwert der Ausgaben nach 5. - 9. Kapitel SGB XII** ausweist. Die Ausgaben nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII umfassen neben der Behandlung akuter und chronischer Krankheiten auch Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld u.a.

---

[68] Tagesspiegel 18.08.1995; Hannoversche Allgemeine 19.08.1995
[69] TAZ 06.07.1998, 08.07.1998, 10.07.1998
[70] Remscheider Generalanzeiger 16.12.2007, Rheinische Post 16.12.2007
[71] VG Gera 6 K 1849/01 GE, U.v. 07.08.03, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2053.pdf. Das VG übersah zudem den Behandlungsanspruch nach § 2 AsylbLG.
[72] OVG Greifswald, 1 O 5/04 1, B.v. 28.01.04, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/5919.pdf
[73] OVG Münster 24 B 1290/94 v. 28.06.94, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1203.pdf
[74] VG Frankfurt/M 8 G 638/97, B.v. 09.04.97, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2054.pdf, vgl. ARD-Panorama vom 05.06.1997, der Patient starb kurz darauf. Der VGH Hessen verweigerte die Zulassung der Berufung aus rein formaljuristischen Gründen.

Bereits die **Aufwendungen für die Akutkrankenbehandlung nach § 4 AsylbLG** sind allerdings höher als die **Gesamtaufwendungen für die Hilfen nach 5. - 9. Kapitel SGB XII**, d. h. für die unbeschränkte Krankenbehandlung nach § 2 AsylbLG einschließlich aller übrigen Hilfearten nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII!

Dass es anders geht, zeigen das Beispiel **Bremen**. Dort werden seit 2005 auf Basis eines Vertrags mit der AOK Bremen **reguläre Krankenversichertenkarten** an alle Berechtigten nach §§ 1a und 3 AsylbLG ausgegeben. Diese ermöglichen jederzeit den unbeschränkten Zugang zu ambulanter Krankenbehandlung.[75]

Ebenso werden auch **Hamburg** seit Juli 2012 Versichertenkarten an Berechtigte nach §§ 1a und 3 AsylbLG ausgegeben, ebenfalls auf Basis eines Vertrags mit der AOK Bremen. Hamburg erwartet, dass die Chipkarte ab 1.7.2012 die Akzeptanz AsylbLG-Berechtigter bei Arztpraxen erhöht, weil der Abrechnungsaufwand für die Praxen geringer wird. Für die Patienten wird es ohnehin erleichtert.[76]

Der Flüchtlingsrat Berlin hat im Herbst 2010 auch dem **Berliner Senat** eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.[77] Unklar ist jedoch u.a. noch ob sich hierfür eine Krankenkasse als Vertragspartner findet. In den Flächenstaaten dürfte der Abschluss einer Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V wegen der zahlreichen beteiligten Leistungsträger noch problematischer sein. Deshalb ist eine gesetzliche Einbeziehung in die GKV über § 5 SGB V oder hilfsweise § 264 Abs. 2 SGB V notwendig.

Im Zusammenhang mit der Frage einer Krankenversichertenkarte haben wir im Herbst 2012 bei **Berliner Beratungsstellen** Praxisprobleme der Krankenbehandlung nach §§ 4 und 6 AsylbLG abgefragt. Dabei ist davon auszugehen dass Berlin im Bereich des AsylbLG insgesamt sowie auch der Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG im bundesweiten Vergleich eher eine liberale Praxis herrscht. Berlin gewährt bereits nach drei Monaten generell Geldleistungen sowie das Recht auf Kostenübernahme für eine angemessene Mietwohnung. Krankenscheine werden nach einer Empfehlung der Sozialverwaltung quartalsweise vorab ausgegeben, allerdings handhaben dies nicht alle Sachbearbeiter so.[78] Es handelt sich im folgenden also keineswegs um Beispiele einer besonders restriktiven Handhabung des AsylblG:

- **Winter 2010/11**: Sachbearbeiter der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber weigerten sich anlässlich **einer steigenden Zahl Asylsuchender** monatelang, neuen Asylsuchenden Krankenscheine auszustellen, auch Kleidungsbeihilfen und der Barbetrag nach AsylbLG werden verweigert. Kranke Asylsuchende müssen sich in Notaufnahmen der Krankenhäuser begeben, Notarzt oder Feuerwehr rufen usw.

- Krankenscheine schließen rechtswidrig **Vorsorge und Impfungen nach § 4 Abs. 3 AsylbLG** aus, **vgl das Beispiel in der Anlage**. Vorsorge und Impfungen unterbleiben. Nur in der Theorie existierende gesonderten "Vorsorgescheine" werden in der Praxis nicht ausgehändigt. Flüchtlinge die einen **Arzt** zwecks Vorsorge oder Impfungen aufsuchen werden weggeschickt, da sie hierzu laut Krankenschein nicht berechtigt sind.

- **Sozialämter** vergessen teils, die **Zuzahlungsbefreiung** auf den Krankenscheinen zu vermerken, **vgl das Beispiel in der Anlage**.

---

[75] Vertrag mit der AOK Bremen und Hinweise der Bremer Sozialbehörde zum Behandlungsumfang: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Bremer_Modell_Medizin_AsylbLG.pdf

[76] Vgl. PE Hansestadt Hamburg vom 2.4.2012: *"Sozialbehörde verbessert Krankenversorgung - Asylbewerber erhalten künftig eine Versichertenkarte der AOK* www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/3360376/2012-04-02-basfi-krankenversichertenkarte-fuer-aslybewerber.html.

[77] www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Versichertenkarte_AsylbLG_Berlin.pdf.

[78] www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Krankenscheine-quartalsweise-vorab.pdf.

- Ärzte vergessen fast immer**, Rezepte** nach AsylbLG als **zuzahlungsfrei** zu markieren.

- Sommer 2011: Sachbearbeiter meint, vom Krankenhaus verordnete **häusliche Krankenpflege** nach Entlassung müsse erst durch Amtsarzt begutachtet werden. Anrufe beim Sozialamt blieben drei Tage ohne Ergebnis. Folge: **Verbandswechsel** und **Tromboseprophylaxe** unterbleiben, erneute notfallmäßige Aufnahme mit mehrtägigem stationären Aufenthalt.

- Anfang 2012: Sachbearbeiter lehnt vom Allgemeinarzt verordnete **Physiotherapie nach Schlaganfall** ab. Er brauche erst eine ausführliche inhaltliche Begründung von einem Neurologen. Auf Frage wer sein Vorgesetzter sei erklärt er, eine solchen gebe es nicht.

- Sommer 2012: Für einen **querschnittgelähmten Asylbewerber** müssten **Heil- und Hilfsmittel** und **Inkontinenzhilfen** erst vom Amtsarzt geprüft werden. Dies führte zu massiven Problemen über Wochen (Einnässen, fehlende Mobilität außer Haus, fehlender Duschstuhl etc.).

- Sozialamt Charlbg-Wilmersdf 2010: Vorsprache wegen akuter starker **Hodenschmerzen** > erst **Terminzettel vom Arzt** als Nachweis der Erkrankung besorgen > dann 4 Tage später am nächsten Sprechtag in der Folgewoche **erneut Sozialamtstermin** > der Kranke begibt sich in seiner Verzweiflung in die Notaufnahme, die jedoch keine Antibiotika verordnen kann > mit Behandlungsprotokoll der Notaufnahme erhält er den Krankenschein > dann Arztbesuch und Antibiotikum. Folge: gefährliche Verzögerung der Behandlung, vermeidbare Schmerzen, mögliche dauerhafte Gesundheitsschäden.

- Sozialamt Tphf-Schbg Ende 2011: Vorsprache wegen akuter starker **Zahnschmerzen** > erst **Terminzettel vom Arzt** als Nachweis der Erkrankung besorgen > dann **erneut Sozialamtstermin** > dann erhält der Kranke einen **Anforderungsschein für den Arzt**, mit dem der Arzt beim Sozialamt schriftlich einen Krankenscheines beantragen soll. Folge: Verzögerung der Behandlung, **vermeidbare Schmerzen** und mögliche Gesundheitsschäden. Zusätzliche Fahrtkosten, Termine und bürokratische Prozeduren als reine Schikanen für Arzt und Patienten. Das schikanöse Verfahren "Terminzettel" und/oder "Anforderungsschein" ist teils auch bei anderen Bezirksämtern zu beobachten.

- Seit 2010 bis heute: 30jährige Klientin mit erheblicher, schmerzhafter chronischer Gehbehinderung. Ärztlich verordnete **orthopädische Schuhe, Physiotherapie** und **Mobilisierungshilfen** abgelehnt vom Sozialamt, stattdessen nur orthop. Schuheinlagen.

- Seit Frühjahr 2011 bis heute: Junge Frau mit **erheblicher Seh- und Hörbeeinträchtigung** und schwerer Traumatisierung, kann nur schwer mit Angehörigen kommunizieren.
  Dringend benötigte ärztlich verordnete **Hörgeräte** werden vom Sozialamt verweigert.

- Seit Januar 2011: Kind mit schwerer progressiver Behinderung kann nicht selbständig sitzen, stehen und gehen. Es werden **orthopädische Stutzmittel** benötigt, die sich der körperlichen Entwicklung anpassen. Stattdessen bekam das ca.1,50 m große Kind einen nicht angepassten Leihrolli und einen Buggy. Der Erfolg einer durchgeführten OP steht durch die verweigerten Hilfsmittel in Frage.

- Siebenjähriges Kind ist aufgrund schwerster Mehrfachbehinderung auf **Inkontinenz-Material** (täglich mehrfacher Windelwechsel) angewiesen. Das bewilligte Inkontinenz-Material wird vom Sachbearbeiter willkürlich auf die Hälfte des ärztlich verordneten Bedarfs **reduziert**.

Anlage 2:

Tabelle Krankenhilfeausgaben nach AsylbLG - Bund[79]

Bund 2011	Ausgaben/Jahr	Leistungsberechtigte	Ausgaben Person/Jahr
Ausgaben § 4 AsylbLG	160,3 Mio €	103 778	1 544,64 €
Ausgaben § 6 AsylbLG	25,6 Mio €	103 778	246,68 €
Ausgaben §§ 4 und 6 gesamt	185.9 Mio €	103 778	1 791,32 €
Ausgaben § 2 AsylbLG für 5. - 9. Kap SGB XII	62,5 Mio €	39 920	1 565,63 €

Bund 2010	Ausgaben/Jahr	Leistungsberechtigte	Ausgaben Person/Jahr
Ausgaben § 4 AsylbLG	148,1 Mio €	90 546--	1635,63 €
Ausgaben § 6 AsylbLG	22,4 Mio €	90 546--	247,39 €
Ausgaben §§ 4 und 6 gesamt	170,2 Mio €	90 546--	1879,71 €
Ausgaben § 2 AsylbLG für 5. - 9. Kap SGB XII	55,9 Mio €	39 751	1406,25 €

Bund 2009	Ausgaben/Jahr	Leistungsberechtigte	Ausgaben Person/Jahr
Ausgaben § 4 AsylbLG	133,0 Mio €	81 314	1 635, 60 €
Ausgaben § 6 AsylbLG	20,0 Mio €	81 314	245,96 €
Ausgaben §§ 4 und 6 gesamt	153,0 Mio €	81 314	1 881,59 €
Ausgaben § 2 AsylbLG für 5. - 9. Kap SGB XII	49,7 Mio €	39 921	1 244,96 €

Bund 2008	Ausgaben/Jahr	Leistungsberechtigte	Ausgaben Person/Jahr
Ausgaben § 4 AsylbLG	150,0 Mio €	87 894	1 706, 60 €
Ausgaben § 6 AsylbLG	19,0 Mio €	87 894	216,17 €
Ausgaben §§ 4 und 6 gesamt	169,0 Mio €	87 894	1 922,77 €
Ausgaben § 2 AsylbLG für 5. - 9. Kap SGB XII	57,2 Mio €	39 971	1 431,04 €

Bund 2007	Ausgaben/Jahr	Leistungsberechtigte	Ausgaben Person/Jahr
Ausgaben § 4 AsylbLG	182,7 Mio €	107 200	1 704,29 €
Ausgaben § 6 AsylbLG	24,3 Mio €	107 200	226,68 €
Ausgaben §§ 4 und 6 gesamt	207,0 Mio €	107 200	1 930,97 €
Ausgaben § 2 AsylbLG für 5. - 9. Kap SGB XII	65,3 Mio €	46 100	1 416,49 €

Bund 2006	Ausgaben/Jahr	Leistungsberechtigte	Ausgaben Person/Jahr
Ausgaben § 4 AsylbLG	225,6 Mio €	140 650	1 603,98 €
Ausgaben § 6 AsylbLG	22,1 Mio €	140 650	157,13 €
Ausgaben §§ 4 und 6 gesamt	247,7 Mio €	140 650	1 761,11 €
Ausgaben § 2 AsylbLG für 5. - 9. Kap SGB XII	57,9 Mio €	52 912	1 094,27 €

[79] Quelle: www.destatis.de, Asylbewerberleistungsstatistiken 2006 - 2009, Emailauskunft statistisches Bundesamt für 2010 und 2011.

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

A

Krankenkassen-Nr.

Kalendervierteljahr der Gültigkeit:
01.10.2012 bis 31.12.2012

eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:

Behandlungausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlung

Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

KV-Abrechnungsstelle 72
Masurenallee 6a
14057 Berlin

Berechtigter:

[redacted] [redacted]

(Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

[redacted]

(Wohnung)

[redacted]

(ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) (Geburtsdatum)

Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur **zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände gewährt.** Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall **unerläßlich** sind.

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Zur Beachtung für den Berechtigten!

Der Behandlungsausweis ist dem Vertragsarzt **vor Beginn der Behandlung** auszuhändigen.

Der Vertragsarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Berechtigten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller des Behandlungsausweises) zu melden.

Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.

17.09.2012

Landesamt für Gesundheit und Soziales

(Datum) (Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

01.2011 511-58

---

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

A

Krankenkassen-Nr.
Keine Zuzahlung

Kalendervierteljahr der Gültigkeit:
01.10.2012 bis 31.12.2012

eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:

Behandlungausweis und Abrechnungsschein für vertragszahnärztliche Behandlung

Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr.

KZV-
Abrechnungsstelle 30
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

Berechtigter:

[redacted]

(Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

[redacted]

(Wohnung)

[redacted]

(ggf. Zuname und Vorname des gesetzlichen Vertreters) (Geburtsdatum)

Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur **zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände gewährt.** Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall **unerläßlich** sind.

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Zur Beachtung für den Berechtigten!

Der Zahnbehandlungsschein (Behandlungsausweis für vertragszahnärztliche Behandlung) ist dem Vertragszahnarzt **vor Beginn der Behandlung** auszuhändigen.

Der Vertragszahnarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.

Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Erkrankten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller dieses Scheines) zu melden.

Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.

Dieser Behandlungsausweis gilt nicht für Zahnersatz!

07.12.2012

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Referat II A
Turmstraße 21 / Haus A
10559 Berlin

(Datum) (Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)

01.2011 511-43